



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

2. Sitzung • Donnerstag, 06.02.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Veranstaltungen Februar, März und April 2014 | 13-2/331/2014
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/332/2014
Kenntnisnahme |
| 6.3. | Schwerpunkte der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion 2014 | V/029/2014
Kenntnisnahme |
| 7. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 8. | Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB) | 112/109/2014
Beschluss |
| 9. | Änderung des Regelwerks über zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte | 112/110/2014
Beschluss |
| 10. | Änderung der Satzung und der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats | 30/013/2013
Beschluss |
| 11. | Maßnahmen der Stadt bei GGFA Stellenkürzungen | II/286/2014
Beschluss |
| 12. | Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung hier: zum Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013 | 50/145/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 13. | 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen
- Willi-Grasser-Straße Süd -
hier: Erlass einer Veränderungssperre | 611/221/2013
Beschluss |
| 14. | Rahmenvereinbarung zum Siemens - Campus Erlangen
Die Unterlagen werden nachgereicht. | III/062/2014
Beschluss |
| 15. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 29. Januar 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/331/2014

Veranstaltungen Februar, März und April 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Februar 2014

Di.,	04.02.	18:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Euthanasie“, Stadtarchiv
Do.,	06.02.	19:00 Uhr	Neujahrsempfang DFI, E-Werk
Fr.,	07.02.	19:00 Uhr	Geburtstagsempfang für Dr. Dieter Rossmeissl, Palais Stutterheim
Sa.,	08.02.	10:00 Uhr	Feierliche Präsentation der neuen Räume der Kinderkrippe Thalermlühle, Max-Planck-Str. 44
So.,	09.02.	11:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Rätsel Kosbacher Altar“, Stadtmuseum
Fr.,	14.02.	11:00 Uhr	Verabschiedung des Schulleiters des Christian-Ernst-Gymnasiums
		14:00 Uhr	Gemeinsame Fahrzeugweihe der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Bruck und der Freiwilligen Feuerwehr Bruck e.V., Günther-Scharowsky-Str. 3
So.,	16.02.	11:00 Uhr	Übergabe Kulturförderpreis der Kulturstiftung, Erlanger Musikinstitut
		17:00 Uhr	Konzert der Akkordeon-Spielgemeinschaft Erlangen e.V. anlässlich des 60-jährigen Bestehens, Uttenreuth
So.,	23.02.	11:15 Uhr	Ausstellungseröffnung „Gesichter Brasiliens“, VHS
			Geburtstagsempfang Frau Rechtenbacher (Termin ist in Planung (evtl. Ende Februar oder Anfang März) und wird noch bekannt gegeben).

März 2014

Do.,	06.03.	18:30 Uhr	Übergabe der Ehrenbriefe Sozial an Christa Braun und Irmgard Kühne
So.,	09.03.	17:00 Uhr	Festveranstaltung anlässlich der Woche der Brüderlichkeit, Palais Stutterheim
Di.,	11.03.	19:30 Uhr	Auftaktveranstaltung zur Woche gegen Rassismus, Stadtbibliothek
Fr.,	14.03.	11:00 Uhr	Richtfest Adalbert-Stifter-Schule für den Anbau Mittagsbetreuung und Ganztageszweig

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Europa

04.04.	EU-Veranstaltung zum Europatag, Thema: Wahlen
--------	---

Besiktas

24.03. - 25.03.	Besuch von Lehrern der deutschen Stiftungsschule ALKEV in Istanbul mit Besuch an der FAU
-----------------	--

Cumiana

05.04. - 06.04.	70 Jahre Gedenken an das Massaker in Cumiana
-----------------	--

Eskilstuna

12.04. - 19.04.	Austausch für Jugendliche zw. 16 und 20 Jahren in Eskilstuna
-----------------	--

Rennes

27.01. - 07.02.	Ausstellung "Rennesradfahrt des ASG" im Rathausfoyer, Eröffnung: 27.01., 16:30 Uhr durch BM 2
05.02. - 07.02.	Besuch einer Theatergruppe und eines Theaterpädagogen aus Rennes in Erlangen anlässlich des DFI-Neujahrsempfangs
April/Mai	Ausstellung von Künstlern des Erlanger Kunstvereins (Gruppe Plus) in Rennes im Rahmen der "Rencontres culturelles" des Cercle celtique de Rennes
29.04.	Bretonischer Abend im Redoutensaal
30.04. - 04.05.	Internationales Folk-Fest des Erlanger Tanzhaus mit Schwerpunkt Rennes

San Carlos

25.02.	Ideenbörse mit Erlanger Schulen z. Thema Partnerschaftsjubiläum
--------	---

Stoke-on-Trent

02.03. - 06.03.	Schüleraustausch des Ohm Gymnasiums in Stoke-on-Trent
24.03. - 27.03.	Kulturaustausch mit Gruppe Appetite, Kulturprojektförderung in Erlangen

Venzone

25.04.	Besuch von Erlanger Behördenleitern in Venzone
--------	--

Wladimir

09.02. - 01.03.	Projekt Blauer Himmel, Hospitation Barmherzige Brüder, WAB Kosbach, Lebenshilfe
15.02. - 27.02.	Journalistin aus Wladimir zur Hospitation beim BR
16.02. - 22.02.	Kinderärzte zur Hospitation in Erlangen (Kinderkrankenhäuser beider Städte)
16.02. - 28.02.	Sportaustausch / Fußball (Benefizfußballturnier) in Erlangen
01.03. - 15.03.	Kulturaustausch, Photographin aus Wladimir in Erlangen
10.03. - 10.04.	Germanistikstudentinnen aus Wladimir zum Austausch am Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde
18.03. - 25.03.	Lehreraustausch / Sport in Erlangen
18.03. - 25.03.	Sportaustausch / Läufer (Winterwaldlauf) in Erlangen
19.04. - 27.04.	Kulturaustausch, Internationaler Jazz-Workshop in Erlangen
24.04. - 30.04.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen

Sonstige Internationale Beziehungen

31.03. - 07.04.	Austauschschüler aus Lublin/Polen an RS am Europakanal
-----------------	--

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/332/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 06.02.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
251/2013/CSU-A/024	04.12.2013	Herr Dr. Peter Ruthe	CSU	Gespräch mit dem Ombudsmann für die GBW-Mieter, Ministerpräsident a.D. Dr. Günther	V Preuß	erledigt
252/2013/FWG-A/003	16.12.2013	Frau Anette Wirth-Hücki	FWG	Dringlichkeitsantrag zum StR am 09.01.2014; Sofortiger Stopp des Umlegungsverfahrens i	VI 61 Willmann-Hohmann	erledigt
253/2013/ödp-A/015	18.12.2013	Herr Frank Höppel	ödp	Gewerbegebiet Geisberg Gemarkung Frauenaarach	VI 61 Willmann-Hohmann	erledigt
254/2013/GL-A/033	23.12.2013	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Personalaufstockung AWO-Flüchtlingsbetreuung	V Preuß	erledigt
255/2013/GL-A/034	30.12.2013	Frau Susanne Lender-Cas	Grüne Liste	Haushalt 2014: Antrag zum StR am 09.01.2014	II Beugel	erledigt

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 29.01.2014

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
001/2014/ERLI-A/001	07.01.2014	Herr Eckart Wangerin	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag zum StR am 09.01.2014: Behandlung unseres Antrages 235/2013 zum	VI Weber	erledigt
002/2014/ödp-A/001	03.01.2014	Herr Frank Höppel	ödp	Auskunft über verkehrliche Erschließung / Anbindung der im Bau befindlichen Kinderkripp	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
003/2014/GL-A/001	08.01.2014	Herr Harald Bußmann	Grüne Liste	Antrag zum StR am 9.1.14, TOP 4 "Bedarfsbeschluss mit Raumprogramm und Planungsbes	I 52 Klement	erledigt
004/2014/ERLI-A/002	08.01.2014	Herr Eckart Wangerin	Erlanger Linke	Haushalt 2014: Antrag zur Stadtratssitzung am 09.01.2014	II Beugel	erledigt
005/2014/Gr-A/001	09.01.2014	Herr Joachim Jarosch	Ausschussgemeinschaf	Antrag zum Haushalt 2014: Einstellung von Planungskosten für die Fahnbahndeckenerneu	II Beugel	erledigt
006/2014/Gr-A/002	09.01.2014	Herr Joachim Jarosch	Ausschussgemeinschaf	Haushalt 2014: Einzug der Planungsmittel in voller Höhe für das geplante Gewerbegebiet	II Beugel	erledigt
007/2014/SPD-A/001	09.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	E-Werk: Mehr Sicherheit an den Bahnanlagen	VI 66 Sperber	offen
008/2014/SPD-A/002	09.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Anbindung der Jugendfarm an den ÖPNV	VI 613 Korda	offen
009/2014/ödp-A/002	09.01.2014	Herr Frank Höppel	ödp	Stadtrat 09.01.2014: Antrag zum Haushalt 2014	II Beugel	offen
010/2014/Gr-A/003	22.01.2014	Frau Barbara Grille/Herr J	Ausschussgemeinschaf	Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des bisherigen Landratsamt-Gebäudes	VI 23 Auer	offen
011/2014/Gr-A/004	22.01.2014	Frau Barbara Grille/Herr J	Ausschussgemeinschaf	Sachstandsbericht Erlanger Kulturtafel	V Preuß	erledigt

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
012/2014/SPD-A/003	21.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Aufstockung der Stunden der Sing- und Musikschule im Rahmen der Ganztags schulangeb	I 40 Mahns	offen
013/2014/SPD-A/004	21.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	VHS-Angebote im Erlanger Westen	IV 43 Flemming	offen
014/2014/SPD-A/005	23.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Wissenschaftliche Begleitung für die Renaturierung des Röttenbachs	III 31 Baum	offen
015/2014/SPD-A/006	23.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	GBW-Wohnungen: Städtische Handlungsfähigkeit bei Wohnungsverkäufen sicherstellen	V Preuß	offen
016/2014/SPD-A/007	23.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Nein zum "Transatlantic Trade and Investment Partnership"	OBM Balleis	offen
017/2014/FDP-A/001	27.01.2014	Herr Lars Kittel	FDP	GGFA Fragen zu Arbeitsprogramm	II Beugel	offen
018/2014/FDP-A/002	27.01.2014	Herr Lars Kittel	FDP	GGFA Kooperationen	II Beugel	offen
019/2014/GL-A/002	27.01.2014	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Antrag zum HFPA 29.01.2014; TOP 21: Maßnahmen der Stadt bei GGFA-Stellenkürzungen	II Beugel	erledigt
020/2014/SPD-A/008	29.01.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Änderungsantrag zum HFPA am 29.01.2014, TOP 20 und 21; Situation bei der GGFA	II Beugel	offen

8/70

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:
Frau Dr. Elisabeth Preuß

Vorlagennummer:
V/029/2014

Schwerpunkte der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Allianz gegen Rechtsextremismus der Metropolregion hat die Schwerpunktthemen für das laufende Jahr festgelegt, die neben aktuellen Themen und aktuellem Handlungsbedarf 2014 behandelt werden sollen.

Dazu gehören:

1. Diskriminierung von Roma
2. Ergebnisse rechter Parteien und Gruppierungen der Kommunal- und Europawahlen
3. Rechtspopulismus in der Region, darunter:
 - a) Frei.Wild: Diese rechtspopulistische Band probiert, sich ein sauberes Mäntelchen umzuhängen. Bei genauerem Hinsehen ist die Zuordnung ins rechte Lager aber eindeutig. Z.B. das Zitat "Heim ins Reich" soll zwar Österreich bedeuten, ist aber ein klares Nazi-Zitat.
 - b) AfD: die nationalökonomische Partei fischt Wählerstimmen am rechten Rand.
 - c) Radio FSN aus Weiden, dessen Moderator Patrick Schneider sich im Radio H8 nennt. Eindeutiger geht es wohl kaum.
4. Weitere Verteilung und Propagierung der "Gastro-Broschüre"
5. Finanzierung der Allianz als ständigem Gremium der europäischen Metropolregion Nürnberg
6. Bekanntheitsgrad und Verbindlichkeit der Allianz steigern

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/109/2014

Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.01.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
PR

I. Antrag

Die Dienstvereinbarung über die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung (DVLoB) wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Personalvertretung- mit Wirkung ab 01.01.2014 gemäß der in Anlage 1 enthaltenen Fassung geändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die in der neuen Fassung der DVLoB aufgeführten Änderungen und Ergänzungen sollen die Leistungsanreize für die Beschäftigten der Stadtverwaltung weiterhin attraktiv gestaltet sowie eine einheitliche Handhabung in den Fachbereichen gewährleistet werden.

Die Änderungen der DVLoB sind in der Anlage 1 textlich fett gedruckt und unterstrichen dargestellt.

Änderungen im Tarifbereich

Die ursprüngliche Fassung des § 6 Abs. 6 DVLoB (Regelung der vorgezogenen Stufenvorrückung) enthielt lediglich die Regelung, dass die Gewährung einer Leistungsprämie erst wieder bei Erreichen des Regelaufstiegsdatums möglich ist. Auf Grund der undeutlichen Formulierung kam es in der Praxis zu Missverständnissen und die Beschäftigten wurden in dem Bewertungszeitraum (30.09.xx – 01.10.xx), in den das Ende der Laufzeit der vorzeitigen Stufenvorrückung (z. B. 01.09.xx) hineinfiel, grundsätzlich vom Leistungsentgelt ausgeschlossen. Die Teilnahme am Leistungsentgelt war somit erst im nächsten Bewertungszeitraum möglich.

Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 6 DVLoB bzw. die Zwölfstelregelung wird die Gewährung des Leistungsentgelt nach Ablauf der vorzeitigen Stufenvorrückung transparenter geregelt und den Dienststellen eine genauere Empfehlung gegeben.

Die Änderungen im Tarifbereich wurden in der Sitzung der betrieblichen Kommission am 09.12.13 abgestimmt.

Änderungen im Beamtenbereich

Die Neuregelung der Finanzierung (§ 23 Abs. 1 DVLoB) erfolgt auf Grund der Änderung der Budgetierungsregelungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Änderungen der DVLoB sollen rückwirkend zum 01.01.2014 umgesetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Gesamtausschüttungsvolumen für den Tarifbereich ändert sich durch die Änderungen nicht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 110090/11120011/501301
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf DVLoB ab 1.1.2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.01.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Dienstvereinbarung über die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung (DVLoB) wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Personalvertretung- mit Wirkung ab 01.01.2014 gemäß der in Anlage 1 enthaltenen Fassung geändert.

mit 14 gegen 0 Stimmen

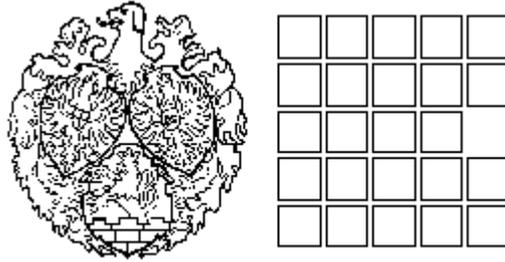
gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen

**Dienstvereinbarung
über die
Leistungsorientierte Bezahlung
bei der Stadt Erlangen
(DVLoB)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Leitfaden	3
II. TARIFBEREICH	4
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Entscheidungsberechtigte	4
§ 5 Unzulässige Kriterien	4
1. Stufenvorrückung	5
§ 6 Grundsätzliches	5
2. Leistungsentgelt	5
§ 7 Finanzvolumen	5
§ 8 Formen des Leistungsentgelts	6
§ 9 Form der Leistungsbemessung und Maßstab	7
§ 10 Verteilungsgrundsätze	7
3. Verfahren	8
§ 11 Betriebliche Kommission	8
§ 12 Controlling, Auszahlung und Dokumentation	8
§ 13 Transparenzgebot, Veröffentlichung	9
III. BEAMTENBEREICH	9
§ 14 Geltungsbereich nach beamtenrechtlichen Vorschriften	9
1. Leistungsstufe (§§ 15 und 16 aufgehoben)	9
2. Leistungsprämien	9
§ 17 Grundsätzliches	9
§ 18 Prämienquote	9
§ 19 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien	10
§ 20 Leistungsfeststellung	11
§ 21 Vergabeumfang	11
§ 22 Gruppenprämien	11
§ 23 Finanzierung	11
§ 24 Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebühren gem. § 11 SVG	11
§ 25 Entscheidungsberechtigte	12
3. Verfahren	12
§ 26 Controlling, Auszahlung und Dokumentation	12
§ 27 Transparenzgebot, Veröffentlichung	12
IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN	13
§ 28 Schlussbestimmungen	13

Die Stadtverwaltung Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, und
der Personalrat bei der Stadt Erlangen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats,
schließen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayPVG i.V.m. § 18 Abs. 6 TVöD
folgende Dienstvereinbarung:

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist, das Dienstleistungsniveau bei der Stadt Erlangen zu erhalten und im Sinne des Zielsystems Verwaltungsmodernisierung kontinuierlich auszubauen und zu verbessern. Die leistungsgerechte Bezahlung soll Anreiz für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein, sich zielorientiert mit ihren Fähigkeiten und Kenntnissen einzubringen, um den Anforderungen des komplexen Zielsystems Rechnung zu tragen.

Im gegenseitigen Geben und Nehmen soll der leistungsbezogene Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger, für das Dienstleistungsunternehmen Stadt Erlangen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt werden. Gerade im Spannungsfeld von konkurrierenden Zielen und bei der Umsetzung von temporären Schwerpunktzielen bedarf es des besonderen Engagements und der besonderen Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Rahmen einer kontinuierlichen Personalentwicklung in Verbindung mit leistungsbezogenen Elementen sollen vor allem Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Außerdem sollen Teamgeist und die Zusammenarbeit gefördert werden, um dauerhaft ein gutes Betriebsklima zu erhalten.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden die Regelungen
 1. des § 17 TVöD (Stufenaufstieg) und
 2. des § 18 TVöD (Leistungsentgelt)in die Praxis umgesetzt.
- (2) Für den Beamtenbereich werden die Regelungen für die Gewährung von Leistungsprämien für herausragende besondere Leistungen gem. Art. 67 Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) und für dauerhaft herausragende Leistungen integriert.
- (3) Objektivität, Transparenz, Verteilergerechtigkeit und die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes sind wesentliche Grundlagen zur Sicherung des Betriebsfriedens.

§ 2 Leitfaden

Der als Anlage beigefügte Leitfaden ist Gegenstand dieser Dienstvereinbarung (DVLoB).

II. Tarifbereich

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DVLoB sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des Bühnentarifvertrags (BTV) oder des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) fallen.
- (2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten, abhängig von der Statusgruppe der einzelnen Mitarbeiterin/des einzelnen Mitarbeiters, die jeweiligen Regelungen der DVLoB.

§ 4 Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind grundsätzlich die Amts- und Schulleitungen sowie die zweiten Werkleitungen; bei Vergaben an Amtsleitungen, zweite Werkleitungen oder Schulleitungen die zuständige Referentin/der zuständige Referent bzw. die erste Werkleitung. Bei Vergaben an die Geschäftszimmerkräfte der Referate die zuständige Referentin/der zuständige Referent.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist die/der direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 weitergeleitet. Dadurch soll zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sichergestellt, zum anderen durch die Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

§ 5 Unzulässige Kriterien

- (1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - mit Schwerbehinderung,
 - in niedrigen Entgeltgruppen,
 - mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit,
 - in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit,
 - mit Leistungsminderung oder
 - in Wiedereingliederungsmaßnahmensind in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die Leistungen sind nach den subjektiven Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bewerten.
- (3) Unzulässige Kriterien sind
 - die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen,
 - Überstunden, für die ein Anspruch gemäß § 7 Abs. 7 TVöD besteht,
 - Vertretungssituationen, in denen ein Anspruch auf Vertretungszulage gemäß § 14 TVöD besteht,
 - die Höhe der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit oder

- nicht beeinflussbare Faktoren, z.B. Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes.

Vorgegebene Ziele müssen für jede Mitarbeiterin/jeden Mitarbeiter objektiv und subjektiv erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.

1. Stufenvorrückung

§ 6 Grundsätzliches

- (1) Die vorgezogene Stufenaufrückung gemäß § 17 TVöD kann auf Basis einer Leistungsbewertung, in der eine außergewöhnliche über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird, oder bei Erfüllung einer Zielvereinbarung gewährt werden, aus der hervorgeht, dass herausragende überdurchschnittliche Leistungen erbracht wurden. Die Zielvereinbarung darf sich dabei nicht auf ein isoliertes Einzelprojekt beziehen, sondern muss das gesamte Aufgabenspektrum berücksichtigen.
- (2) Der vorgezogene Stufenaufstieg kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD festgelegten Zeit erfolgen.
- (3) Die Gewährung erfolgt an höchstens 5 % der im Tarifbereich Beschäftigten je Referat, bezogen auf einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Vergabe erfolgt durch die Referatsleitung. Die Betriebliche Kommission kann pro Jahr bis zu fünf tarifbeschäftigten eine vorgezogene Stufenvorrückung außerhalb dieser Quotierung gewähren. Diese Vergabe erfolgt auf Antrag der Referatsleitung.
- (4) Verkürzte Stufenaufstiege können nur im Einvernehmen mit der Betrieblichen Kommission vergeben werden. Es bedarf hierzu einer gesonderten, nachvollziehbaren Begründung der Werk-, Amts- bzw. Schulleitung, aus der die herausragende überdurchschnittliche Leistung hervorgeht.
- (5) Die Finanzierung erfolgt gemäß Nr. 3.1.6 der Budgetierungsregeln aus den Amtsbudgets.
- (6) Eine gleichzeitige Gewährung von Stufenaufstieg und Leistungsentgelt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erst bei Erreichen des Regelaufstiegsdatums gemäß § 16 Abs. 3 TVöD kann wieder **anteilig** Leistungsentgelt gewährt werden. **Die anteilmäßige Berechnung soll grundsätzlich nach vollen Kalendermonaten ab Erreichen des Regelaufstiegs während des Bewertungszeitraums (Zwölfteilung) erfolgen.** Bei Vorliegen eines gesonderten schriftlichen Antrages der Referats-/Werk-/Amts-/Schulleitung entscheidet die Betriebliche Kommission, ob und in welchem Zeitraum eine Ausnahme von Satz 2 gewährt wird.

2. Leistungsentgelt

§ 7 Finanzvolumen

- (1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.
- (2) Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen bestimmt sich nach § 18 Abs. 3 TVöD. Als Berechnungsgrundlage dienen die angefallenen ständigen Monatsentgelte des Vorjahres der unter § 3 Abs. 1 DVLoB fallenden Beschäftigten.
- (3) Der auf die Ämter, Schulen und Eigenbetriebe (Fachbereiche) entfallende Leistungsentgeltanteil wird durch das Personal- und Organisationsamt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals den Fachbereichen als Vergabegrundlage mitgeteilt.

- (4) Berechnungsbasis für die in die Budgets der Fachbereiche zu übertragende Leistungsentgeltsumme ist das nach Abs. 2 errechnete Gesamtvolumen geteilt durch die Summe der vertraglichen Jahresarbeitsstunden aller Tarifbeschäftigten (§ 3 Abs. 1 DVLoB) des Vorjahres multipliziert mit den vertraglichen Jahresarbeitsstunden der Tarifbeschäftigten des Vorjahres des jeweiligen Fachbereichs. Wurde eine Organisationseinheit seit der letzten turnusgemäßen Ausschüttung wesentlich umgebildet, so errechnet sich deren Leistungsentgeltanteil nach den vertraglichen Jahresarbeitsstunden des Vorjahres der dort unmittelbar nach der Umbildung beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Gleiches gilt bei der Neuschaffung eines Fachbereiches.
- (5) Tarifbeschäftigte in Projektgruppen, die durch Organisationsverfügung außerhalb der Linie bestehen, werden den fachlich zuständigen Dienststellen zugeordnet.
- (6) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Fachbereichen jährlich zu 100% ausuzahlen. Unterbleibt dies vollständig oder teilweise, kann die Betriebliche Kommission nach einstimmigem Beschluss die Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr oder die pauschale Auszahlung an alle Tarifbeschäftigten des Fachbereichs veranlassen.
- (7) Wechseln Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Kalenderjahrs die Beschäftigungsdienststelle so gilt folgende Vergaberegeln:
 - a) bei Wechsel bis zum 30.06. ist die aufnehmende Dienststelle für die Leistungsfeststellung und die eventuell daraus resultierende Prämienverteilung zuständig;
 - b) beim Wechsel ab dem 01.07. ist die abgebende Dienststelle für die Leistungsfeststellung und die eventuell daraus resultierende Prämienverteilung zuständig.

Bei Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterwechsel erfolgt keine Budgetanpassung.
- (8) Scheiden Beschäftigte vor dem 01.10. eines Jahres aus dem Dienst aus, wird in der Regel kein Leistungsentgelt gewährt. Gleiches gilt bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber.

§ 8 Formen des Leistungsentgelts

- (1) Das Leistungsentgelt kann in Form einer Leistungsprämie, einer Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt werden; das Verbinden von verschiedenen Formen des Leistungsentgelts ist im Rahmen der in § 10 Abs. 4 DVLoB festgelegten Höchstgrenze zulässig.
- (2) Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden.
- (3) In Eigenbetrieben können in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg neben der gemäß § 7 Abs. 3 DVLoB ermittelten Leistungsentgeltsumme Erfolgsprämien gewährt werden. Der für den Eigenbetrieb zuständige Fachausschuss entscheidet über die
 - grundsätzliche Gewährung von Erfolgsprämien,
 - Verteilungsgrundlagen und -regelungen, die von den Eigenbetrieben im Einvernehmen mit der Betrieblichen Kommission zu erarbeiten sind,
 - wirtschaftlichen Unternehmensziele vor Beginn des Wirtschaftsjahres und
 - die Gesamtsumme der auszuschüttenden Erfolgsprämien.

Der wirtschaftliche Erfolg wird auf der Gesamtebene des Betriebes festgestellt. Dem Fachausschuss und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist zum Ende des Jahres über die Zielerreichung zu berichten; die Prämienempfängerinnen/Prämienempfänger sowie die jeweilige Höhe der Erfolgsprämie sind vorzuschlagen.

Die Finanzierung erfolgt durch den Eigenbetrieb.

Erfolgsprämien sind nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Erfolg unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erheblich über den herausgehobenen Anforderungen nach § 10 DVLoB liegt und nachgewiesen wird.

- (4) Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. Leistungszulagen sollen nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Gewährung einer Leistungszulage kann nur mit Zustimmung der Betrieblichen Kommission erfolgen.

§ 9 Form der Leistungsbemessung und Maßstab

- (1) Die Leistungsbewertung und die Zielvereinbarungen bilden die Basis für die Gewährung von Leistungs- und Erfolgsprämien. Sie sind schriftlich auf einem einheitlichen Formblatt zu begründen.
- (2) Die **Leistungsbewertung** ist alljährlich nach § 10 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 DVLoB im Benehmen mit der Amtsleitung, Schulleitung, zweiten Werkleitung – soweit in größeren Dienststellen diese Zuständigkeit nicht delegiert wird - zu erstellen und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter in einem persönlichen Gespräch durch den unmittelbaren Vorgesetzten zu erörtern. Dabei ist vor allem auf persönliche Stärken und Schwächen einzugehen und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter sind Ansätze zur Leistungssteigerung aufzuzeigen, um die individuelle Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Ein Zwischen-Feedback kann im Rahmen des jährlichen Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs, z.B. in den Monaten Juni bis August, gegeben werden.

Können Einwendungen gegen die Leistungsbewertung bei dem Gespräch nach Satz 1 nicht einvernehmlich bereinigt werden, entscheidet der/die nächsthöhere Vorgesetzte unter Berücksichtigung von bestehenden Delegationsregelungen nach der DVLoB. Kommt keine Einigung zustande ist die Betriebliche Kommission zu beteiligen.

- (3) Bei der **Zielvereinbarung** handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, in der möglichst zu Beginn des Prämienjahres vorab ein konkretes Leistungsziel definiert und der Prämienbetrag bei Erreichung festgelegt wird.

Die Zielvereinbarung ist gemeinsam von der/vom unmittelbaren Vorgesetzten mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu erstellen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist je nach Unterstellungsverhältnis in Verbindung mit den fachbereichsspezifischen Delegationsregelungen nach der DVLoB eine Einigung zusammen mit der/dem nächsthöheren Vorgesetzten herbeizuführen. Bei weiteren Differenzen ist die Betriebliche Kommission zu beteiligen.

Während der Laufzeit der Zielvereinbarung kann das jährliche Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräch als Zwischenfeedback zum aktuellen Leistungsstand genutzt werden. Zum Ende der vereinbarten Laufzeit hat die/der vorschlagsberechtigte Vorgesetzte mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ein Gespräch über die erzielten Leistungen zu führen. Das Gesprächsergebnis ist zu protokollieren.

Kann bei dem Gespräch keine Einigung über den Zielerreichungsgrad oder über die Höhe der in Aussicht gestellten Leistungsprämie herbeigeführt werden, entscheidet die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung oder die/der nächsthöhere Vorgesetzte.

§ 10 Verteilungsgrundsätze

- (1) Das Leistungsentgelt gründet auf dem Leistungsprinzip.
- (2) Wird die Leistung vom Fachbereich zu Beginn des Jahres auf Basis einer Leistungsbewertung gemäß dem Muster „A“ des Leitfadens bewertet, können bei guten Leistungen maximal 50% der Beschäftigten bereits zu Beginn des Jahres eine Zusicherung über die Gewährung einer Leistungsprämie erhalten. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Leistungsniveau während des Jahres gehalten wird.

Den Beschäftigten, die nicht unter Satz 1 fallen, kann im Rahmen einer Zielvereinbarung, in der die Leistungsziele gemeinsam definiert werden, bei Erreichen derselben eine Leistungsprämie in Aussicht gestellt werden.

- (3) Verwenden Fachbereiche das Leistungsbewertungsmuster „B“ des Leitfadens, so hat die Bewertung zu einem einheitlichen Stichtag für alle Beschäftigten zu erfolgen. Die Prämienhöhe kann vom Fachbereich nach der erreichten Punktzahl gestaffelt werden. Ebenso können Prämien beim Unterschreiten einer bestimmten Punktzahl ausgeschlossen werden.
- (4) Bei der Bemessung der Höhe des Leistungsentgelts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand/das Bestreben zur Zielerreichung und der Zielerreichungsgrad müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen. Die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts, das an eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter gewährt werden kann, darf den Betrag der Stufe 1, Entgeltgruppe 14 TVöD nicht überschreiten.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung eines Leistungsentgelts ist eine bestimmbare Leistung. Ein Leistungsentgelt soll deshalb nur dann ausgeschüttet werden, wenn die/der Beschäftigte mindestens sechs Monate im Bewertungszeitraum bewertbar gearbeitet hat.
- (6) Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Auszahlung der Leistungsentgelte grundsätzlich anteilig entsprechend § 24. Abs. 2 TVöD (VKA). Bei einem Wechsel zwischen Teil- und Vollzeit bzw. bei einer Änderung der individuellen Regelarbeitszeit während des Bewertungszeitraumes ist ein Durchschnittswert zu ermitteln.

3. Verfahren

§ 11 Betriebliche Kommission

- (1) Die Kommission setzt sich aus jeweils drei Mitgliedern der Personalvertretung und des Personal- und Organisationsamtes zusammen.
- (2) Die Kommission tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Sie übernimmt die in § 18 Abs. 7 TVöD beschriebenen Funktionen.
- (3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft die zuständige Referentin/der zuständige Referent für Zentrale Verwaltung.
- (4) Das Personal- und Organisationsamt informiert den Personalrat über die Durchführung der Dienstvereinbarung. Näheres zum Verfahren regelt eine Geschäftsordnung für die Kommission gemäß §§ 17 und 18 TVöD.
- (5) Beschwerden sind in schriftlicher Form an die Betriebliche Kommission zu richten.

§ 12 Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnissammellisten über die Leistungsentgeltgewährung/-nichtgewährung sind samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) von der Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres sowohl im Dateiformat als auch von der Referats- bzw. Amtsleitung unterzeichnet im Papierformat zuzuleiten. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Die Referats- bzw. Amtsleitungen informieren die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schriftlich über die Leistungsentgeltgewährung/-nichtgewährung. Als Grundlage wird vom Personal-

und Organisationsamt ein Musterschreiben und die vorstrukturierte Ergebnissammelliste für die Fertigung eines Serienbriefes zur Verfügung gestellt.

- (4) Eine Kopie des individuellen Informationsschreibens der Amtsleitung wird zu Dokumentationszwecken zur dauerhaften Aufbewahrung an die Betriebliche Kommission gegeben. Alle weiteren Unterlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) werden als Arbeitsgrundlage für die Betriebliche Kommission in Sachakten gesammelt und nach Ablauf von zwei Kalenderjahren vernichtet.

§ 13 Transparenzgebot, Veröffentlichung

- (1) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Amtsleitungen, Schulleitungen und zweiten Werkleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z.B. in einer Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterbesprechung, über die für das Kalenderjahr gewährten Leistungsstufen und -entgelte und die zu Grunde liegenden Gewährungsgründe.
- (2) Das Personal- und Organisationsamt veröffentlicht im Februar/März des Folgejahres eine nach Ämtern gegliederte Übersicht, aus der die Anzahl und Höhe der gewährten Leistungsentgelte hervorgeht.

III. Beamtenbereich

§ 14 Geltungsbereich nach beamtenrechtlichen Vorschriften

- (1) Alle Beamtinnen/Beamten der Besoldungsordnung A können grundsätzlich Leistungsprämien nach Art. 67 BayBesG erhalten. Leistungsprämien können auch an Gruppen von Beamtinnen/Beamten gewährt werden.
- (2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamte ohne Bezüge, beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Beamtinnen/Beamte in Elternzeit ohne Bezüge, Referendare/Referendarinnen und Anwärtinnen/Anwärter.

1. Leistungsstufe

(§§ 15 und 16 aufgehoben; Leistungsstufen werden derzeit nicht vergeben)

2. Leistungsprämien

§ 17 Grundsätzliches

- (1) Leistungsprämien können zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen oder bei Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen gewährt werden.
- (2) Leistungsprämien haben einen Ausnahmecharakter.

§ 18 Prämienquote

- (1) Die Gesamtzahl von Leistungsprämien darf im Kalenderjahr 20 % der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen/Beamten nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Quote werden alle Beamtinnen/Beamten der Besoldungsordnung A erfasst.
- (2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamte ohne Bezüge, Beurlaubte, Beamtinnen/Beamte in Elternzeit ohne Bezüge, Referendarinnen/Referendare sowie Anwärtinnen/Anwärter.

- (3) Das Personal- und Organisationsamt teilt den Referaten die Referatsquote und die für die Ämter, Schulen, Eigenbetriebe ermittelten Quoten mit. Abhängig von der Anzahl der Beamtinnen/Beamten kann auch eine Quotierung auf Referatsebene erfolgen.
- (4) Die wie oben festgesetzte Gesamtzahl der Vergabemöglichkeiten darf dadurch nicht überschritten werden.
- (5) Sollten Dienststellen ihre Vergabemöglichkeiten ausgeschöpft haben und von den Beamtinnen/Beamten weitere honorierungsfähige Leistungen nach dieser Regelung erbracht worden sein, so kann der Oberbürgermeister im begründeten Einzelfall die Vergabe aus den referatsübergreifenden Prämienquoten zur Verfügung stellen.
- (6) Die Quoten gelten für das gesamte Kalenderjahr; nicht genutzte Quoten werden nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen.

§ 19 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien

- (1) Leistungsprämien können bei Vorliegen von dauerhaft herausragenden Leistungen vergeben werden.
- (2) Leistungsprämien dürfen gewährt werden, wenn ein vereinbartes und konkret definiertes Ziel erreicht wird und es sich nachweisbar um eine herausragende besondere Leistung handelt.
- (3) Grundlage ist eine schriftliche Zielvereinbarung, die auch im Rahmen des jährlich zu führenden Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräches abgeschlossen werden kann.
- (4) Für herausragende besondere Leistungen bzw. Arbeitserfolge, die in Situationen erzielt wurden, die nicht vorhersehbar waren und für die somit auch keine Zielvereinbarung geschlossen werden konnte, können "Spontanprämien" vergeben werden. Eine Leistungsprämie kann nicht auf Grund eines Sachverhaltes gewährt werden, dem bereits die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung oder eine Vollstreckungsvergütung zu Grunde liegt (war vorher gesonderter Absatz 7).
- (5) Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.
- (6) Denkbare Vergabemöglichkeiten, wenn dabei honorierungsfähige Leistungen nach Abs. 4 erbracht werden:
 - Aufgabenverdichtung durch vorübergehende Übernahme von Aufgaben, z. B. Planstelle nicht besetzt, vertretungsweise Übernahme von Aufgaben;
 - überdurchschnittlich hohe Fallzahlen, die mit einer erheblichen Mehrbelastung verbunden sind, zum Abbau von Arbeitsspitzen;
 - einmalige Aktionen ohne Entlastung von den laufenden Aufgaben, z. B. Einführung einer Software, erhebliche gesetzliche oder sonstige Änderungen;
 - Mitarbeit in Projekten, Qualitätszirkeln, usw.;
 - Einsparung von Kosten, sofern nicht als Verbesserungsvorschlag abgegolten;
 - Unterbieten anderer Leistungsanbieter;
 - Erreichen von Verhaltens-, Image- oder Qualitätszielen. Aus der Begründung der Leistungsfeststellung müssen die Indikatoren ersichtlich sein.
- (7) Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürgerinnen-/Bürger- und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterorientierung auswirken (Verhalten).

§ 20 Leistungsfeststellung

- (1) Um eine zeitnahe Honorierung sicherzustellen, ist die herausragende besondere Leistung auf Grund der Zielvereinbarung und der dort genannten Zeitschiene oder nach Ablauf eines Quartals oder Halbjahres zu überprüfen.
- (2) Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Beamtinnen/Beamten erbracht, so kann jeder/jedem eine Leistungsprämie gewährt werden, wenn ihre/seine Leistung festgestellt wird.

§ 21 Vergabeumfang

- (1) Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag höchstens in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt, der die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört.
- (2) Mehrere Leistungsprämien können einer Beamtin/einem Beamten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt nur bis zur Höhe nach Absatz 1 gewährt werden.
- (3) Die Höhe ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (4) Auch wenn der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist die Leistungsprämie als eine Vergabe zu werten.

§ 22 Gruppenprämien

- (1) Wird einer Gruppe die Leistungsprämie bis zur 1,5 fachen Höhe eines Anfangsgrundgehalts gewährt, ist sie als eine Vergabe bei der Gesamtquote zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamtinnen/Beamten. Übersteigen die Leistungsprämien zusammen das 1,5 fache des Anfangsgrundgehaltes, so ist jede Leistungsprämie als eine Vergabe zu berücksichtigen.
- (2) Die Vergabe von Leistungsprämien für referatsinterne dienststellenübergreifende Aufträge ist beim Vergabeumfang der Dienststellen abzuziehen.
- (3) Für die Vergabe von Leistungsprämien für referatsübergreifende Aufträge werden 10% von der gesamtstädtischen Vergabequote bereitgestellt. Die anteiligen Beträge werden zentral finanziert; die Einzel-Vergabequoten werden anteilig nach unten korrigiert.

§ 23 Finanzierung

- (1) Die Finanzmittel werden **aus dem zentralen Personalkostenbudget** finanziert. **Es wird ein Pauschalbetrag i.H.v. 1% der Grundgehaltssumme des Vorjahres gewährt. Eine Überschreitung ist nicht möglich. Wird der Gesamtbetrag der Dienststelle nicht voll ausgenutzt, erfolgt jedoch keine Personalkosten-Gutschrift. Im Übrigen wird auf die Budgetierungsregelungen verwiesen.**
- (2) Einsparungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Dienstleistung führen. Die Einsparungen bei den Sachkosten dürfen nicht zu Einschränkungen bei den technischen Standards, beim Arbeitsschutz oder bei der Arbeitssicherheit führen.
- (3) Sollte ein Amt Leistungsprämien nicht erwirtschaften können, ist ein referatsinterner Finanzausgleich möglich. Die Entscheidung trifft der zuständige Referent/die zuständige Referentin bzw. die erste Werkleitung.

§ 24 Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebührrnissen gemäß § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

- (1) Ehemaligen Soldaten, deren Übergangsgebührrnisse um den Leistungsprämienbetrag gekürzt werden würden, kann als Leistungsanerkennung Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f der Urlaubsverordnung (UrlV) gewährt werden.
- (2) Die Dauer der Dienstbefreiung kann zwischen ½ und 3 Tagen betragen – eine Abstufung in ½-Tagesschritten ist möglich und ist leistungsorientiert vorzunehmen.
- (3) Die Dienstbefreiung ist grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bewilligungszeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Sie ist bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres des Jahres einzubringen, in dem die Leistungsanerkennung erfolgt ist.

§ 25 Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind grundsätzlich die Amtsleitungen, Schulleitungen und die zweiten Werkleitungen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist der/die direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung weitergeleitet.
- (3) Sollen Beamtinnen/Beamte aus Führungsebenen eine Leistungsprämie erhalten, entscheiden die nächsthöheren Vorgesetzten. Bei Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Teams oder sonstigen abgrenzbaren Einheiten mit einem förmlichen Auftrag zu referatsübergreifenden Zielen entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Bei referatsinternen ämterübergreifenden Zielen entscheidet die/der zuständige Fachreferentin/Fachreferent.
- (5) Ziel ist es, zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sicherzustellen, zum anderen soll durch Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

3. Verfahren

§ 26 Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnisfeststellungsformulare über die Erfüllung/Teil- oder Nichterfüllung werden samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) durch die Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung, die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Bei Gewährung einer Leistungsprämie oder einer Leistungsstufe wird das Ergebnisfeststellungsformular samt Anlagen zur Dokumentation in die Personalakte der Beamtin/des Beamten aufgenommen. Die Leistungsprämienvorschläge sind bis 01. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten.

§ 27 Transparenzgebot, Veröffentlichung

- (1) Um die Verteilungsgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Amtsleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter

Form, z.B. in einer Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterbesprechung, über die im Kalenderjahr gewährten Leistungsprämien sowie die zu Grunde liegenden Gewährungsgründe.

- (2) Das Personal- und Organisationsamt veröffentlicht im Februar/März des Folgejahres eine nach Ämtern gegliederte Übersicht, aus der die Anzahl und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht.

IV. Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann für den Tarfbereich auf Votum der Betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgebervertreter geändert werden.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden und wirkt nach.
- (4) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung.

Datum, Unterschrift

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Datum, Unterschrift

Roland Hornauer
Vorsitzender des Gesamt-
und Stammpersonalrats

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/110/2014

Änderung des Regelwerks über zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.01.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

PR

I. Antrag

Das Regelwerk über zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte wird mit Wirkung ab 01.01.2014 gemäß der in Anlage 1 enthaltenen Fassung geändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die neuen Personalkostenbudgetierungsregelungen erfordern die Anpassung des Regelwerks.

Die ursprüngliche Fassung des Punktes 5 Abs. 5 (Vergabeumfang) enthielt lediglich den Verweis auf § 6 Abs. 6 DVLoB. Zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen wird Abs. 5 ausformuliert.

Die Änderungen sind in der Anlage 1 textlich fett gedruckt und unterstrichen dargestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Änderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2014 umgesetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nach den aktuellen Personalkostenbudgetierungsregelungen wird der Dienststelle ein Betrag i.H.v. 900 EUR pro Vergabemöglichkeit gewährt.

Haushaltsmittel

sind vorhanden
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 110090/11120011/501301

Anlagen: Regelwerk Zusatzprämien für Tarifbeschäftigte

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.01.2014

Ergebnis/Beschluss:

Das Regelwerk über zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte wird mit Wirkung ab 01.01.2014 gemäß der in Anlage 1 enthaltenen Fassung geändert.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte

1. Grundsätzliches

- (1) Leistungsprämien können zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen gewährt werden.
- (2) Leistungsprämien haben einen Ausnahmecharakter.

2. Prämienquote

- (1) Die Gesamtzahl von Prämien darf im Kalenderjahr 5 v. H. der am 1. Januar vorhandenen Tarifbeschäftigten nach § 3 Abs. 1 DVLoB nicht übersteigen.
- (2) Das Personal- und Organisationsamt teilt den Referaten die Referatsquote und die für die Ämter, Schulen, Eigenbetriebe ermittelten Quoten mit. Es erfolgt eine Quotierung auf Referats-ebene.
- (3) Sollten sich bei der praktischen Anwendung - insbesondere beim Verteilen der Quote – Probleme ergeben, kann mit Zustimmung der Personalvertretung abgewichen werden.
- (4) Die wie oben festgesetzte Gesamtzahl der Vergabemöglichkeiten darf dadurch nicht überschritten werden.
- (5) Die Quoten gelten für das gesamte Kalenderjahr; nicht genutzte Quoten werden nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien

- (1) Leistungsprämien dürfen gewährt werden, wenn ein vereinbartes und konkret definiertes Ziel erreicht wird und es sich nachweisbar um eine herausragende Leistung handelt.
- (2) Grundlage ist eine schriftliche Zielvereinbarung, die auch im Rahmen des jährlich zu führenden Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräches abgeschlossen werden kann.
- (3) Für besondere Leistungen bzw. Arbeitserfolge, die in Situationen erzielt wurden, die nicht vorhersehbar waren und für die somit auch keine Zielvereinbarung geschlossen werden konnte, können "Spontanprämien" vergeben werden.
- (4) Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.
- (5) Denkbare Vergabemöglichkeiten, wenn dabei honorierungsfähige Leistungen nach Abs. 4 erbracht werden:
 - Aufgabenverdichtung durch vorübergehende Übernahme von Aufgaben, z. B. Planstelle nicht besetzt, vertretungsweise Übernahme von Aufgaben;
 - überdurchschnittlich hohe Fallzahlen, die mit einer erheblichen Mehrbelastung verbunden sind, zum Abbau von Arbeitsspitzen;
 - einmalige Aktionen ohne Entlastung von den laufenden Aufgaben, z. B. Einführung einer Software, erhebliche gesetzliche oder sonstige Änderungen;
 - Mitarbeit in Projekten, Qualitätszirkeln, usw.;
 - Einsparung von Kosten, sofern nicht als Verbesserungsvorschlag abgegolten;
 - Unterbieten anderer Leistungsanbieter;
 - Erreichen von Verhaltens-, Image- oder Qualitätszielen.
 Aus der Begründung der Leistungsfeststellung müssen die Indikatoren ersichtlich sein.
- (6) Eine Leistungsprämie kann nicht auf Grund eines Sachverhaltes gewährt werden, dem bereits die Gewährung von Überstunden oder eine Zulage nach § 14 TVöD (z. B. Zulage für die ver-

tretungsweise Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben) oder eine Vollstreckungsvergütung zu Grunde liegt.

- (7) Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürgerinnen-/Bürger- und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterorientierung auswirken (Verhalten).

4. Leistungsfeststellung

- (1) Um eine zeitnahe Honorierung sicherzustellen, ist die Leistung auf Grund der Zielvereinbarung und der dort genannten Zeitschiene oder nach Ablauf eines Quartals oder Halbjahres zu überprüfen.
- (2) Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Tarifbeschäftigten erbracht, so kann jedem eine Leistungsprämie gewährt werden, wenn seine Leistung festgestellt wird.

5. Vergabeumfang

- (1) Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag höchstens in Höhe der Erfahrungsstufe 1 der Entgeltgruppe gewährt, der der Tarifbeschäftigte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört.
- (2) Mehrere Leistungsprämien können einem Tarifbeschäftigten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt nur bis zur Höhe nach Absatz 1 gewährt werden.
- (3) Die Höhe ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (4) Auch wenn der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist die Leistungsprämie als eine Vergabe zu werten.
- (5) **Die Gewährung einer Zusatzprämie ist während der Laufzeit einer vorzeitigen Stufen-vorrückung grundsätzlich ausgeschlossen. Erst bei Erreichen des Regelaufstiegsdatums gemäß § 16 Abs. 3 TVöD kann wieder eine Zusatzprämie gewährt werden. Bei Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Referats-/Werk-/Amts/Schulleitung entscheidet das Personal- und Organisationsamt, ob eine Ausnahme genehmigt wird. Bei Ablehnungen ist die Personalvertretung zu informieren.**

6. Gruppenprämien

- (1) Wird einer Gruppe die Leistungsprämie nur in Höhe Stufe 1 der Entgeltgruppe gewährt, ist sie als eine Vergabe bei der Gesamtquote zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die höchste Entgeltgruppe des an der Leistung wesentlich beteiligten Tarifbeschäftigten. Übersteigen die Leistungsprämien zusammen diesen Betrag, so ist jede Leistungsprämie als eine Vergabe zu berücksichtigen.
- (2) Die Vergabe von Leistungsprämien für referatsinterne dienststellenübergreifende Aufträge ist beim Vergabeumfang der Dienststellen abzuziehen.
- (3) Für die Vergabe von Leistungsprämien für referatsübergreifende Aufträge werden 10 v. H. von der gesamtstädtischen Vergabequote bereitgestellt. Die anteiligen Beträge werden zentral finanziert; die Einzel-Vergabequoten werden anteilig nach unten korrigiert.

7. Finanzierung

Die Finanzmittel werden grundsätzlich aus dem zentralen Personalkostenbudget getragen. Im Übrigen wird auf die Budgetierungsregelungen der Stadt Erlangen verwiesen.

8. Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebührenissen gemäß § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

- (1) Ehemaligen Soldaten, deren Übergangsgebührenisse um den Leistungsprämienbetrag gekürzt werden würden, kann als Leistungsanerkennung Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f der Urlaubsverordnung (UrlV) gewährt werden.
- (2) Die Dauer der Dienstbefreiung kann zwischen ½ und 3 Tagen betragen – eine Abstufung in ½-Tagesschritten ist möglich und ist leistungsorientiert vorzunehmen.
- (3) Die Dienstbefreiung ist grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bewilligungszeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Sie ist bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres des Jahres einzubringen, in dem die Leistungsanerkennung erfolgt ist.

9. Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind die Referatsleitungen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist der/die direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung weitergeleitet.
- (3) Sollen Tarifbeschäftigten in Führungsebenen eine Leistungsprämie erhalten, entscheiden die nächsthöheren Vorgesetzten. Bei Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Teams oder sonstigen abgrenzbaren Einheiten mit einem förmlichen Auftrag zu referatsübergreifenden Zielen entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Bei referatsinternen ämterübergreifenden Zielen entscheidet die/der zuständige Fachreferentin/Fachreferent.
- (5) Ziel ist es, zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sicherzustellen, zum anderen soll durch Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

10. Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnisfeststellungsformulare über die Erfüllung/Teil- oder Nichterfüllung werden samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) durch die Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung, die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Bei Gewährung einer Leistungsprämie wird das Formular samt Anlagen zur Dokumentation in die Personalakte aufgenommen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Bürgermeister- und
Presseamt

Vorlagennummer:
30/013/2013

Änderung der Satzung und der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.01.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Antrag

- Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Ausländer- und Integrationsbeirat (Entwurf vom 09.12.2013, Anlage 1) wird beschlossen.
- Die Änderung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats (Entwurf vom 10.12.2013, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

- Erfahrungen des Ausländer- und Integrationsbeirats mit den derzeit geltenden Fassungen der Satzung und Wahlordnung aus dem Jahr 2007, die in die aktuellen Änderungen der Satzung und Wahlordnung einfließen sollten:**

1.1. Einführung von Sitzen für Eingebürgerte:

Die Anzahl der Eingebürgerten nimmt stetig zu. Um dieser gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen wurden 2007 erstmals Sitze für Eingebürgerte in die Satzung des Beirats aufgenommen, mit dem Ziel, dass deren Erfahrungen in der Gremienarbeit des Ausländer- und Integrationsbeirats eingebracht werden können.

Die Anzahl der Kandidaten für diese zwei Sitze war überproportional hoch. Das Engagement der gewählten Personen war sehr hoch.

Um dieser Erfahrung Rechnung zu tragen, soll die Vertretung von Eingebürgerten um einen Sitz erhöht werden.

1.2. Einführung von Sitzen für Spätaussiedler

Spätaussiedler nehmen zahlenmäßig in unserer Stadt einen hohen Anteil ein. Um dieser Personengruppe im Bereich „Integration“ eine Stimme zu geben wurden 2007 erstmals zwei Sitze aufgenommen.

Diese Neuerung wurde positiv, aber zahlenmäßig verhalten aufgenommen. Spätaussiedler konnten nicht automatisch – wie ausländische Wahlberechtigte - angeschrieben werden. Daher war eine flächendeckende Information nicht möglich.

Die Sitze sollen dennoch beibehalten werden.

1.3. Differenzierung der Sitze in der Gruppe „Europa“

Die Satzung und die Wahlordnung sind darauf ausgelegt, dass möglichst viele Vertreterinnen und Vertreter aus unterschiedlichen Herkunftsländern einen Sitz im Gremium erhalten. Aus der Gruppe „Europa“ stammen 74 % der ausländischen Bevölkerung. Einige Länder gehörten schon 2007 zur EU – und damit zu einer privilegierten Personengruppe gegenüber den Drittstaaten (mittlerweile 2013 ca. 6.600 EU-Bürger). Um den Kandidatinnen und Kandidaten aus nicht EU-Ländern (derzeit ca. 4650 Personen) einen sicheren Sitz im Beirat zu gewährleisten, wurde festgelegt, dass von den 11 Sitzen mindestens 4 Sitze mit Kandidatinnen und Kandidaten aus Nicht-EU-Ländern besetzt werden müssen.

Die Differenzierung sollte beibehalten werden.

1.4. Gesamtsitze wurden im Jahr 2007 auf 23 erhöht

Die Koordination eines Gremiums mit 23 Personen ist gewährleistet. Eine weitere Erhöhung ist nicht zweckmäßig. Daher ist eine Anpassung der Ausgangszahlen, nach deren die Sitzzuteilung erfolgt, notwendig.

1.5. Wahlbeteiligung

Trotz umfangreicher und unterschiedlichster Werbung und Information des Beirats auf die Wahlen lag die Wahlbeteiligung im Jahr 2008 nur bei 6,8 %.

Erlangen lag 2008 damit zwar im Trend der Ergebnisse aller anderen Beiratswahlen in Bayern, dennoch muss einer weiteren Absenkung unbedingt entgegengewirkt werden.

Um sie mindestens zu stabilisieren, besser noch zu erhöhen, wird auf Erfahrungen aus Würzburg zurückgegriffen und erstmals die Wahl als eine Briefwahl nach dem Muster der Sozialwahl vorgeschlagen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dies Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000,- € in Amt 33 verursacht. Darüber hinaus entsteht bei Amt 33 zusätzlicher Personalaufwand.

2. Änderung für künftige Satzung und Wahlordnung

2.1. Änderungen in der Satzung

- § 4 Zusammensetzung
Um der Erfahrungen mit der Gruppe der Eingebürgerten Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, deren Sitze um einen zu erhöhen, so dass diese Gruppe dann drei anstatt zwei Sitze hat. Da trotzdem die Gesamtanzahl der Mitglieder des Beirats stabil bleiben soll, soll statt dessen die Anzahl der Sitze von Europa von 11 auf 10 Sitze reduziert und die Ausgangszahlen (Anzahl der Einwohner) für die Einteilung der Sitze so verändert werden, dass insgesamt keine Erhöhung erfolgt. Dies betrifft den Kontinent „Amerika/Australien“. Hier werden auch zukünftig nur zwei Sitze vergeben.
- § 5 der Satzung „Wahl und Wahlrecht“
Die Änderungen in § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 sind erforderlich, wenn in Zukunft anstatt der Urnenwahl eine Briefwahl erfolgen soll.
Die Änderung in Satz 4, anstatt des Wortes „muss“ das Wort „soll“ einzufügen, bedeutet, dass für die Aufnahme in die Wählerliste in begründeten Ausnahmefällen die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht vorgelegt werden muss.

2.2. Änderungen in der Wahlordnung

Änderungen aufgrund der Briefwahl:

- Eine Vielzahl von Änderungen in der Wahlordnung ist nur deshalb erforderlich, weil in Zukunft anstatt der Urnenwahl eine Briefwahl stattfinden soll.

- Neu formuliert wurde insbesondere auch § 10 (bisher § 14) „Wahlvorstände“, da die Wahlvorstände bei der Briefwahl nur zur Auszählung der eingegangenen Briefwahlunterlagen benötigt werden.
- In § 16 (bisher § 20) „Verfahrensgrundsätze“ wird das Verfahren der Briefwahl festgelegt.
- Aufgrund des Verfahrens der Briefwahl entfallen folgende Vorschriften:
§ 7 Abs. 2 „Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts“,
§ 10 „Benachrichtigung der Wahlberechtigten“,
§ 13 „Stimmbezirke“
- Eine Anpassung der Nummerierung der Paragraphen ist erfolgt.

Sonstige Änderungen:

- In § 5 „Wahlberechtigung“ wird die Zeitvorgabe für die Meldung mit Hauptwohnsitz von drei Monaten anstatt bislang von sechs Monaten an die der Kommunalwahl angepasst.
- § 9 „Auslegung der Wählerliste“ soll ersatzlos gestrichen werden, da die Vorschrift zum einen, so wie sie formuliert ist, datenschutzrechtlich nicht zulässig ist und zum anderen in der Praxis keinerlei Bedeutung hat. Entsprechend soll § 11 „Beschwerden gegen die Wählerliste“ gestrichen werden. Jedoch sollte die Möglichkeit, Änderungen der Wählerliste auch von außen anzuregen, grundsätzlich beibehalten werden; daher wird vorgeschlagen, in § 9 (bisher § 12) „Änderungen der Wählerliste“ den Halbsatz „oder auf Antrag“ mit aufzunehmen.
- In § 20 (bisher § 24) der Wahlordnung „Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen“ wird durch Hinzufügen des Satzes 2 in Abs. 3 die Regelung klarer formuliert, um Missverständnisse zu vermeiden. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.
- In § 24 (bisher § 28) „Berufung von Beiratsmitgliedern“ bleibt der bisherige Gedanke der Vorschrift erhalten. Dieser wird durch die neuen Erläuterungen jedoch klarer formuliert. Wichtig ist es, dem Gremium zu ermöglichen, aktive Personen in das Gremium zu berufen, wenn keine Nachrücker mehr auf der Wählerliste stehen. Dem Beirat – hier dem geschäftsführende Ausschuss – soll hierfür ein Vorschlagsrecht an den Stadtrat eingeräumt werden. Dieses Verfahren soll innerhalb einer Wahlperiode auf vier Mal begrenzt sein.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. 15.000 €	bei Sachkonto: Kostenträger 12120033
<u>erhöhte Druckkosten</u> für die Briefwahlunterlagen und <u>erhöhte Portokosten</u> für den Rücklauf		Kostenstelle 332090 bei Amt 33
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:	Anlage 1	Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für den Ausländer- und Integrationsbeirat
	Anlage 2	Entwurf: Änderung der Wahlordnung für den Ausländer- und Integrationsbeirat
	Anlage 3	Synopse Satzungsänderung
	Anlage 4	Synopse Änderung der Wahlordnung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.01.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Ausländer- und Integrationsbeirat (Entwurf vom 09.12.2013, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Änderung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats (Entwurf vom 10.12.2013, Anlage 2) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Ausländer- und Integrationsbeirat**

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 19.10.2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18.Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 (Tabelle) wird die Zahl „850“ durch die Zahl „900“, die Zahl „851“ durch die Zahl „901“ und die Zahl „11“ (Sitze) durch die Zahl „10“ (Sitze) ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler 2 Sitze und Eingebürgerte 3 Sitze.“

c) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung:

	Europa	Afrika	Asien	Amerika/ Australien	Spätaus- siedler	Eingebürgerte
Anzahl der Sitze	10	2	4	2	2	3

”

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „am Tag der Wahl“ durch die Worte „spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ und die Zahl und das Wort „6 Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „spätestens vier Wochen“ durch die Worte „zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „vorgelegt werden“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Änderung
der Wahlordnung für die Wahl
des Ausländer- und Integrationsbeirats**

Art. 1

Die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 19.10.2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wahltermin“ durch die Worte „Den Zeitraum der Briefwahl“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2 wird „§ 14“ durch „§ 10“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „am Tage der Wahl“ werden durch die Worte „spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Zahl und das Wort „6 Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben und die Absatznummerierung „(1)“ wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 8 der Wahlordnung wird nach den Worten „Die Stadt legt“ folgender Halbsatz eingefügt: „bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag)“.
6. Die Paragraphen 9 bis 11 werden aufgehoben.
7. § 12 wird § 9 und in Absatz 1 werden nach den Worten „von Amts wegen“ folgende Worte eingefügt: „oder auf Antrag“.
8. § 13 wird aufgehoben.
10. § 14 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand“, durch die Worte „die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Ein Wahlvorstand“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

„(3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.“

11. § 15 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „81“ ersetzt und das Wort „Wahltag“ wird durch die Worte „Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird § „16“ durch § „12“ ersetzt.

12. § 16 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „51“ ersetzt und das Wort „Wahltag“ wird durch die Worte „Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.

13. Die §§ 17 und 18 werden die §§ 13 und 14.

14. § 19 wird § 15 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt und das Wort „Wahltag“ wird durch die Worte „Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.

15. § 20 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Erlangen am Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in eine Wahlurne in den dafür festgelegten Anlaufstellen im Stadtgebiet eingeworfen werden. Die Anlaufstellen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen oder bei einer der festgelegten Anlaufstellen eingegangen sein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird als Absatz 3 und der bisherige Absatz 1 wird als Absatz 4 neu hinzugefügt.

16. § 21 wird § 17 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „aufgrund der Wahl (vgl. § 20 Abs. 2)“ gestrichen und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.“

17. Die §§ 22 und § 23 werden die §§ 18 und 19

18. § 24 wird § 20 und Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 Personen vorhanden sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.“

19. Die §§ 25 bis 27 werden die §§ 21 bis 23

20. § 28 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Verweis „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 16 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.

21. Die §§ 29 bis 31 werden die §§ 25 bis 27.

Art. 2

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopse: Änderungen der Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats

<p>Bisherige Fassung</p>	<p>Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung (...) (3) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 27 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen "Spätaussiedler" und "Eingebürgerte". Jede Gruppe erhält mindestens 1 Sitz. Die Gruppen mit 401- 850 Personen erhalten 2 Sitze 851- 2.200 " " 3 Sitze 2.201- 4.000 " " 4 Sitze 4.001- 6.000 " " 6 Sitze 6.001- 8.000 " " 8 Sitze ab 8.001 " " 11 Sitze Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler und Eingebürgerte je 2 Sitze Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung: Europa 11 Afrika 2 Asien 4 Amerika Australien 2 Spätaussiedler 2 Eingebürgerte 2</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung (...) (3) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 7 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen "Spätaussiedler" und "Eingebürgerte". Jede Gruppe erhält mindestens 1 Sitz. Die Gruppen mit 401 – 850 900 Personen erhalten 2 Sitze 851 901 - 2.200 " " 3 Sitze 2.201 - 4.000 " " 4 Sitze 4.001 - 6.000 " " 6 Sitze 6.001 - 8.000 " " 8 Sitze ab 8.001 " " 11 10 Sitze. Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler 2 Sitze und Eingebürgerte 2 3 Sitze Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung: Europa 11 10 Afrika 2 Asien 4 Amerika Australien 2 Spätaussiedler 2 Eingebürgerte 2 3</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>Gesamtanzahl: voraussichtlich 23 Sitze In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU Mitglieder besetzt. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind im § 24 der Wahlordnung geregelt. (...)</p>	<p>Gesamtanzahl: voraussichtlich 23 Sitze In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU Mitglieder besetzt. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind im § 24 der Wahlordnung geregelt. (...)</p>
<p>§ 5 Wahl und Wahlrecht (...)</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis spätestens vier Wochen vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis ist die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorzulegen. (...)</p>	<p>§ 5 Wahl und Wahlrecht (...)</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Wahl spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die am Tag der Wahl spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis spätestens vier Wochen zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis ist soll die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorzulegen vorgelegt werden. (...)</p>

Synopse: Änderung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Demokratische Wahlen</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Den Wahltermin bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 6 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.</p>	<p>§ 1 Demokratische Wahlen</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Den Wahltermin Zeitraum der Briefwahl bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 6 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.</p>
<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 14 Wahlordnung). 	<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 14 10 Wahlordnung).
<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen und Spätaussiedlerinnen und Spätaus</p>	<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die am Tage der Wahl spätes-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>siedler, die am Tage der Wahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens 6 Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. 	<p>tens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens 6 Monaten drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.
<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p> <p>(2) Die wahlberechtigte Person hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.</p>	<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p> <p>(2) Die wahlberechtigte Person hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.</p>
<p>§ 8 Anlegung der Wählerliste</p> <p>Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.</p>	<p>§ 8 Anlegung der Wählerliste</p> <p>Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 9 Auslegung der Wählerliste</p> <p>(1) Die Wählerliste wird rechtzeitig vor dem Wahltermin während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 7, 10 und 11 hingewiesen.</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person kann in die gesamte Wählerliste Einsicht nehmen.</p>	<p>§ 9 Auslegung der Wählerliste</p> <p>(1) Die Wählerliste wird rechtzeitig vor dem Wahltermin während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 7 und 10 und 11 hingewiesen.</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person kann in die gesamte Wählerliste Einsicht nehmen.</p>
<p>§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>Die Stadt benachrichtigt die wahlberechtigten Personen vor Auslegung der Wählerliste mit einer Wahlkarte, dass sie in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wahlkarte führt neben den Daten aus der Wählerliste die Abstimmungsräume sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlkarte weist ferner auf die Vorschrift des § 7 hin.</p>	<p>§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten</p> <p>Die Stadt benachrichtigt die wahlberechtigten Personen vor Auslegung der Wählerliste mit einer Wahlkarte, dass sie in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wahlkarte führt neben den Daten aus der Wählerliste die Abstimmungsräume sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlkarte weist ferner auf die Vorschrift des § 7 hin.</p>
<p>§ 11 Beschwerden gegen die Wählerliste</p> <p>Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.</p>	<p>§ 11 Beschwerden gegen die Wählerliste</p> <p>Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 12 Änderung in der Wählerliste</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 12 9 Änderung in der Wählerliste</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 13 Stimmbezirke</p> <p>Die Stadt entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob die Abstimmung für das gesamte Stadtgebiet zentral in einem Gebäude durchgeführt wird oder ob Stimmbezirke gebildet werden.</p>	<p>§ 13 Stimmbezirke Die Stadt entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob die Abstimmung für das gesamte Stadtgebiet zentral in einem Gebäude durchgeführt wird oder ob Stimmbezirke gebildet werden.</p>
<p>§ 14 Wahlvorstände</p> <p>(1) Für jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und</p>	<p>§ 14 10 Wahlvorstände</p> <p>(1) Für jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Er Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>übergibt die gesamten Wahlunterlagen der Wahlleitung.</p>	<p>übergibt die gesamten Wahlunterlagen der Wahlleitung. Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl, der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe.</p> <p>(3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.</p>
<p>§ 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 16 hin.</p>	<p>§ 15 11 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 41. 81. 81. Tag vor dem Wahltag Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 16 12 hin.</p>
<p>§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 30. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 16 12 Einreichung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 30. 51. Tag vor dem Wahltag Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(...)</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 17 Ungültige Wahlvorschläge</p> <p>(...)</p>	<p>§ 17 13 Ungültige Wahlvorschläge</p> <p>(...)</p>
<p>§ 18 Stimmzettel</p> <p>(...)</p>	<p>§ 18 14 Stimmzettel</p> <p>(...)</p>
<p>§ 19 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Stadt gibt spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 19 15 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Stadt gibt spätestens am 16. 21. Tag vor dem Wahltag Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 20 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.</p> <p>(2) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt</p>	<p>§ 20 16 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß. Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl.</p> <p>(2) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.	<p>sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Erlangen am Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in eine Wahlurne in den dafür festgelegten Anlaufstellen im Stadtgebiet eingeworfen werden. Die Anlaufstellen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen oder bei einer der festgelegten Anlaufstellen eingegangen sein.</p> <p>(3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.</p> <p>(4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.</p>
<p>§ 21 Persönlichkeitswahl</p> <p>(...)</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat aufgrund der Wahl (vgl. § 20 Abs. 2) zu vergeben sind.</p>	<p>§ 24 17 Persönlichkeitswahl</p> <p>(...)</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat aufgrund der Wahl (vgl. § 20 Abs. 2) zu vergeben sind.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
(...)	<p>Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.“</p> <p>(...)</p>
<p>§ 22 Ungültige Stimmzettel</p> <p>(...)</p>	<p>§ 22 18 Ungültige Stimmzettel</p> <p>(...)</p>
<p>§ 23 Ungültige Stimmabgabe</p> <p>(...)</p>	<p>§ 23 19 Ungültige Stimmabgabe</p> <p>(...)</p>
<p>§ 24 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(...)</p> <p>(3) In einer Gruppe können max. 3 Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat mehr als 1.500 Personen vorhanden sind.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 24 20 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(...)</p> <p>(3) In einer Gruppe können max. 3 Personen zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 Personen vorhanden sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.</p> <p>(...)</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 25 Ersatzleute (...)</p>	<p>§ 25 21 Ersatzleute (...)</p>
<p>§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (...)</p>	<p>§ 26 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (...)</p>
<p>§ 27 Festlegung der Beiratssitze (...)</p>	<p>§ 27 23 Festlegung der Beiratssitze (...)</p>
<p>§ 28 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 20 Abs. 2 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann weitere stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden.</p>	<p>§ 28 24 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 20 Abs. 2 § 16 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann weitere bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
	Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.
§ 29 Beginn der Wahlperiode (...)	§ 29 25 Beginn der Wahlperiode (...)
§ 30 Öffentliche Bekanntmachung (...)	§ 30 26 Öffentliche Bekanntmachung (...)
§ 31 Inkrafttreten (...)	§ 31 27 Inkrafttreten (...)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/286/2014

Maßnahmen der Stadt bei GGFA Stellenkürzungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.01.2014	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
OBM/ZV, PR

I. Antrag

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GGFA, die durch den beschlossenen Fünfjahresplan 2014 – 2018 ihre unbefristete Beschäftigung bei der GGFA aus betriebsbedingten Gründen verlieren, wird bei Stellenbesetzungsverfahren der Stadt Erlangen (oder ihren Töchtern) analog internen Bewerberinnen und Bewerbern Vorrang vor externen und interkommunalen Bewerbungen eingeräumt. Dies gilt immer dann, wenn das Anforderungsprofil ausgeschriebener oder auszuscheidender Stellen erfüllt wird.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der letzten Verwaltungsratssitzung der GGFA AöR am 22. November 2013 wurde neben dem Wirtschaftsplan 2014 (siehe hierzu auch MzK im HFPA 4.12.2013: erwartetes Ergebnis minus 157 T€) über den Fünfjahresplan 2014 – 2018 beraten. Dieser ist auf der Vorgabe eines ab 2015 wieder ausgeglichenen Jahresergebnisses aufgebaut. Dazu sind aber beginnend ab 2015 von Jahr zu Jahr Personalreduzierungen nötig. Diese sollen in Form von Austritten in Rente, Beendigungen von befristeten Verträgen und einigen Auflösungsverträgen erfolgen. Eine Beibehaltung der GGFA-Angebote und der dahinterstehenden Beschäftigung des Personals könnte nur anderweitig durch einen höheren Bundeszuschuss gewährleistet werden, dieser ist aber aktuell nicht planbar. Für genau diese Mitarbeiter hat der GGFA-Verwaltungsrat in seiner Zustimmung zum Fünfjahresplan die Maßgabe aufgenommen, dass der Stadtrat gebeten wird „einen Beschluss zu fassen, dass das auszuscheidende Personal vorrangig zu übernehmen ist“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gem. dem 2014-Stellenplan hat die GGFA 65,5 Vollzeitäquivalente (=VZÄ) – aufgeteilt in 30,9 im hoheitlichen Bereich, 24 im BgA und 10,5 VZÄ, die in beiden Bereichen angesiedelt sind. Nach dem Fünfjahresplan wären 18 VZÄ bis 2018 sukzessive zu reduzieren. Durch Nichtweiterbeschäftigung von befristeten Mitarbeitern und Renteneintritten reduzieren sich die nötigen Betriebsaustritte von unbefristeten Mitarbeitern auf voraussichtlich sechs Stellen, verteilt auf die Jahre 2015 bis 2018. Dies ist im worst case und viel hängt davon ab, ob ausgelöst durch die Koalitionsvereinbarung in Berlin eine Mittelerhöhung im Verwaltungskostenbereich möglich ist. Dann würde sich die VZÄ-Reduzierung zahlenmäßig nicht so niederschlagen.

Mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen für die Betroffenen zu lindern, hat der Verwaltungsrat den oben genannten Ergänzungsbeschluss gefasst. Als Verwaltungsratsvorsitzender der GGFA bringt Referat II auftragsgemäß diesen Beschluss in die Gremien ein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die betroffenen Beschäftigten werden von ihrem jetzigen Arbeitgeber GGFA gebeten, frühzeitig Initiativbewerbungen an die Stadt Erlangen zu richten, damit die Profile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zu besetzenden Stellen abgeglichen werden können.

Die Eingruppierung von Beschäftigten beim Arbeitgeber Stadt Erlangen richtet sich nach dem Stellenwert und der persönlichen Qualifikation (TVöD). Besitzstände von GGFA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern können nicht berücksichtigt werden. Es werden neue Beschäftigungsverhältnisse begründet um im Konzerninteresse Arbeitslosigkeit von Stamm- oder unbefristeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GGFA zu vermeiden.

Anmerkung: Diese Vorgehensweise wurde mit dem Personalreferat abgestimmt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.01.2014

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Frau StRin Wirth-Hücking ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO	
Eingang:	27.01.2014
Antragsnr.:	019/2014
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	II
mit Referat:	OBM/ZV

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 27.01.2014

Antrag zum HFPA am 29.1. TOP 21: Maßnahmen der Stadt bei GGFA-Stellenkürzungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

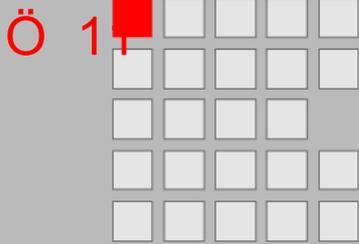
zum HFPA am 29.1. - TOP 21: Maßnahmen der Stadt bei GGFA-Stellenkürzungen –
stellen wir folgenden Antrag:

MitarbeiterInnen der GGFA, denen aus betrieblichen Gründen gekündigt
wurde, wird bei der Stadt Erlangen eine entsprechende unbefristete
Alternativbeschäftigung angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler

F.d.R.: Wolfgang Most



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 29.01.2014
Antragsnr.: 020/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II
mit Referat: OBM/ZV

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Änderungsantrag zum HFFPA am 29.1.2014, TOP 20 und 21 Situation bei der GGFA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach wie vor sind wir der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, vor einer Entscheidung über die künftige Struktur der GGFA sich zunächst mit den Inhalten der kommunalen Arbeitsmarktpolitik zu befassen und hier besonders mit der Frage, an welchen Stellen und wie die Arbeit der Optionskommune Erlangen im Hinblick auf die Integration der Arbeitslosen noch zu verbessern wäre.

Dass es hier Handlungsbedarf gibt, bestätigt nicht zuletzt das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.7.2013, in dem der Optionskommune Erlangen ein vergleichsweise schlechtes Ergebnis bei der Integration der SGB II Empfänger bescheinigt wird.

Bis heute liegen den zuständigen Gremien keine Belege, sondern nur mündliche Aussagen des Vorstand der GGFA dafür vor, dass die Qualität der Arbeit der GGFA besser sei, als sie vom zuständigen Ministerium beurteilt wird. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen fehlen uns die Informationen, um beurteilen zu können, ob und wenn ja wie diese notwendigen inhaltlichen Korrekturen mit den Strukturen zusammenhängen oder nicht.

Es ist nach wie vor unser Ziel, die Arbeitslosen in Erlangen bestmöglich zu betreuen und wo möglich in Arbeit zu vermitteln. Dies soll unter Einbeziehung der lokalen Akteure am Arbeitsmarkt (Kammern, IHK; Gewerkschaften, Träger, etc.) geschehen und unter Wahrung der Rechte und Interessen der Beschäftigten in der GGFA und im Sozialamt.

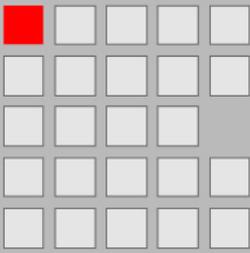
Daher stellen wir erneut den Antrag, den TOP 20 auch in der Stadtratssitzung am 27.2.2014 zu vertagen und die Verwaltung zu beauftragen, einen Vorschlag zu machen, wie und bis wann diese inhaltliche Arbeit erledigt werden kann.

Datum
29.01.2014

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2



Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, stellen wir hilfsweise folgenden Antrag:

1. Alternative A wird beschlossen und eine Satzungsänderung wird vorbereitet, die einen direkten Durchgriff und eine Kontrolle der GGFA durch die Stadt ermöglicht.
2. Gleichzeitig wird ein externes Gutachten vergeben, dass die Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik der Stadt Erlangen auf Basis einer Arbeitsmarktanalyse und einer Analyse der Erlanger SGB II Empfänger untersucht und Vorschläge erarbeitet, wie diese optimiert werden kann. Dabei werden insbesondere die Schnittstellen zwischen der Leistungsabteilung im Sozialamt, dem hoheitlichen Bereich in der GGFA und dem Betrieb gewerblicher Art in der GGFA untersucht und auch Vorschläge unterbreitet, wie in Zukunft dem Interessenkonflikt innerhalb der GGFA zwischen Erbringen von Integrationsmaßnahmen und Vergabe derselben begegnet werden kann.

Unabhängig davon sind wir der Auffassung, dass die Stadt Erlangen Ihre Verantwortung als sozialer Arbeitgeber wahrnehmen muss, und das auch gegenüber den Beschäftigten in ihrer Tochter GGFA. Daher stellen wir zu TOP 21 den Antrag, den Beschlusstext wie folgt zu ersetzen:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den beschlossenen Fünfjahresplan 2014-2018 ihre unbefristete Beschäftigung bei der GGFA aus betriebsbedingten Gründen verlieren, bekommen von der Stadt Erlangen oder einem kommunalen Tochterunternehmen der Stadt ein entsprechendes unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Wolfgang Vogel
Fraktionsvorsitzender Stadtrat

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
29.01.2014

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/145/2014

Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung hier: zum Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 33, Amt 50

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Mit Fraktionsantrag Nr. 55/2013 vom 23.04.2013 beantragte die Stadtratsfraktion Grüne Liste, dass durch das Bürgeramt der Stadt Erlangen die Gebühr für einen neu ausgestellten Personalausweis für Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung entweder ermäßigt oder vollständig erlassen werden sollten. Die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Personalausweises hatte sich im Jahr 2010 von bisher 8 Euro auf nunmehr 28,80 Euro erhöht. Die Antragstellerin wies jedoch bereits von sich aus daraufhin, dass diese höheren Personalausweisgebühren vollständig in die, seit 2011 geltenden Regelsätze für Empfänger von SGB II oder SGB XII einkalkuliert sind.

Nach Auffassung von Bürgeramt und Sozialamt ist eine Ermäßigung oder ein Erlass dieser Ausweisgebühren nicht gerechtfertigt, weil diese Gebühren in vollem Umfang in die jeweiligen Regelsätze eingerechnet sind. Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren aus dem gleichen Grund die Ausweisbehörden verbindlich angewiesen, Leistungsempfängern nach SGB II oder SGB XII keine Ermäßigung und keinen Erlass bei den Gebühren für die Neuausstellung eines Personalausweises zu gewähren. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, dem Anliegen des Fraktionsantrages nicht zu folgen.

Nach dem bisherigen Verlauf der Behandlung dieses Fraktionsantrages in den Stadtratsgremien bittet die Verwaltung, über diesen Fraktionsantrag nunmehr endgültig zu entscheiden:

- In der Sitzung von Sozialbeirat und Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.06.2013 beantragte die Antragstellerin ohne inhaltliche Diskussion die Verweisung in den Stadtrat.
- In der Stadtratssitzung am 27.06.2013 wurde die Entscheidung vertagt, nachdem die Antragstellerin die Vermutung geäußert hatte, die von ihr gewünschte Handhabung werde in der Stadt Fürth praktiziert (bereits damals wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass diese Vermutung unzutreffend und falsch ist).
- In der Stadtratssitzung vom 25.07.2013 informierte die Verwaltung über das Ergebnis Ihrer Nachfrage bei der Stadt Fürth: Danach wird in der Stadt Fürth bei der Neuerteilung von Personalausweisen für Empfänger von SGB II oder SGB XII Leistungen kein Erlass und keine Ermäßigung gewährt. Auf Wunsch der Antragstellerin wurde die Entscheidung über

den Fraktionsantrag erneut vertagt mit der Bitte an die Verwaltung, erst den entsprechenden Stadtratsbeschluss der Stadt Fürth vorzulegen.

- Eine erneute Rückfrage der Verwaltung bei der Stadt Fürth hat ergeben, dass in der Stadt Fürth zu diesem Thema weder ein positiver, noch ein negativer Stadtratsbeschluss existiert (es gibt lediglich eine Empfehlung des Sozialbeirates Fürth, für SGB II und SGB XII- Empfänger keine Ermäßigungen auszusprechen). Wie in Erlangen werden auch in der Stadt Fürth die entsprechenden Vorschriften durch die Verwaltung in eigener Verantwortung vollzogen – und zwar ausnahmslos in der Weise, dass ein Erlass oder eine Ermäßigung von Personalausweisgebühren für Empfänger von SGB II oder SGB XII nicht gewährt werden.

Die Verwaltung weist abschließend erneut darauf hin, dass die im Fraktionsantrag gewünschten Ermäßigungen oder Erlässe weder erlaubt sind (wegen der verbindlichen Weisungen des Innenministeriums), noch zweckmäßig oder angemessen sind (weil die Kosten vollständig in die jeweiligen Regelsätze eingerechnet sind). Die Verwaltung bittet deshalb nunmehr um abschließende Bearbeitung des Fraktionsantrages.

- Anlagen:**
1. Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2013 mit
 - 1.1 Protokollvermerk über die Sitzung des Sozialbeirates vom 05.06.2013 und des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 05.06.2013
 - 1.2 Protokollvermerk des Stadtrates vom 27.06.2013
 - 1.3 Protokollvermerk des Stadtrates vom 25.07.2013
 2. Fraktionsantrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013
 3. Gesprächsnotiz des Bürgeramtes vom 10.01.2014 mit Beschlussvorlage des Sozialbeirates Fürth vom 05.06.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

TOP 28

50/116/2013

**Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr.55/2013 vom 23.04.2013
Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung**

Sachbericht:

Im Fraktionsantrag wird darauf hingewiesen, dass der seit 2010 ausgegebene Personalausweis (10 Jahre Gültigkeit) nicht mehr eine Gebühr von 8 €, sondern eine Gebühr von 28,80 € kostet. Obwohl das Bundesinnenministerium seinerzeit bei der Einführung des neuen Personalausweises auf die Möglichkeit verwies, diese Gebühr für Bedürftige durch die Passbehörde ermäßigen, bzw. erlassen zu können, sei das Bürgeramt der Stadt Erlangen zu einer solchen Ermäßigung oder zu einem solchen Erlass nicht bereit. Das Bürgeramt solle deshalb durch diesen Fraktionsantrag zu einer solchen Ermäßigung oder einem Erlass für Bedürftige (Empfänger von ALG II oder Grundsicherung) bewegt werden.

Die Antragstellerin weist im Fraktionsantrag zu Recht daraufhin, dass die Gebühren für den Personalausweis im Regelbedarf nach SGB II und SGB XII einkalkuliert sind.

Das Bürgeramt ist an die Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) gebunden. Eine Gebührenermäßigung oder –befreiung ist danach nur in Einzelfällen besonderer Bedürftigkeit zulässig (§ 1 Abs. 6 PAuswGebV). Das Bay. Staatsministerium des Innern hat in Auslegung dieser Bestimmung, mit Bindungswirkung für die Ausweisbehörden und im Sinne einer Bayern weit einheitlichen Regelung festgelegt, dass Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, die außerhalb von stationären Einrichtungen leben, grundsätzlich nicht befreit oder ermäßigt werden. Auch das Bay. Staatsministerium des Innern begründet dies mit der Regelbedarfsleistung, die einen monatlichen Betrag für den Personalausweis enthält. Nur bei Leistungsempfängern in stationären Einrichtungen sieht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem BayStMAS die Möglichkeit, nach Einzelfallprüfung von der Gebühr oder der Ausweispflicht zu befreien. Die Städte im Großraum verfahren einheitlich nach diesen Vorgaben.

Protokollvermerk:

Frau berufsm. StRin Wüstner teilt mit, dass eine Nachfrage bei der Stadt Fürth ergeben hat, dass dort kein Fall bekannt ist, wo es eine Ermäßigung gibt oder gegeben hätte.

Herr StR Winkler bittet darum, den Tagesordnungspunkt nochmals zu vertagen und zunächst noch den Beschluss des Stadtrates Fürth vorzulegen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Abstimmung:

vertagt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.06.2013

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen. Im SGA ist der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013 damit bearbeitet..

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 05.06.2013

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen. Im SGA ist der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 55/2013 vom 23.04.2013 damit bearbeitet.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.06.2013

Protokollvermerk:

Frau berufsm. StRin Wüstner schlägt vor, die Angelegenheit zu vertagen und bei der Stadt Fürth nachzufragen, wie dies dort gehandhabt wird bzw. ob eine Lösung gefunden werden konnte.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 23.04.2013
Antragsnr.: 055/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat: III/33



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 23.04.2013

Antrag: Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 01.11.2010 wurde der neue Personalausweis eingeführt. Am gleichen Tag trat die neue Gebührenverordnung in Kraft mit der Folge, dass die antragstellende Person ab 24 Jahren anstatt der bisher regulär angefallenen Gebühr i.H. von 8,00 € nunmehr 28,80 € für die Ausstellung eines neuen Personalausweises entrichten muss. Gem. Mitteilung des BMI vom 06.08.2010 sieht die Gebührenregelung jedoch eine Befreiung bzw. Reduzierung bei Bedürftigen vor. Nach Mitteilung des hiesigen Bürgeramtes wird sowohl eine Befreiung als auch eine Reduzierung dieser um mehr als 250 % gestiegenen Gebühr abgelehnt mit der Begründung, im aktuellen Regelsatz für SGB-II-EmpfängerInnen (sog. Hartz-IV) sei diese Ausgabe bereits berücksichtigt. Dies ist insoweit korrekt, als dass eine Pauschale i.H. von 0,25 € pro Monat im Regelbedarf enthalten ist. D.h. die/der Bedürftige muss 9 Jahre und 7 Monate für die Neubeantragung eines Personalausweis "sparen".

Gem. § 1 Abs. 6 PAuswGebV kann daher die Gebühr ermäßigt bzw. von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.

Wir beantragen,

künftig Hilfebedürftige, d.h. z.B. EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung von der Ausweisgebühr zu befreien oder diesen eine Ermäßigung von mindestens 50 % zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler

F.d.R.: Wolfgang Most

Gesprächsnotiz

Gesprächspartner

Herr Baier, Bürgeramt Stadt Fürth
Gesprächspartner Mailadresse

Telefon

0911/974-2330

Telefax

Uhrzeit

Aufgenommen durch

331, Herr Rosenzweig

Datum

10. Januar 2014

Keine Befreiung Personalausweisgebühren bei ALG II

- Telefonat
- meldet sich wieder
- bitte zurückrufen
- Gespräch
- Termin am / bei
- Termin vereinbaren
- Unterlagen zusenden

Der Fürther Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten hat dem Fürther Stadtrat nach geltender Rechtslage bereits im Juni 2013 empfohlen, einen entsprechenden Antrag von Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen (vgl. Anlage).

Herr Baier teilt auf Nachfrage am 10.01.2014 mit, dass die Angelegenheit in Fürth allerdings nicht mehr im Stadtrat behandelt wird.

Es handelt sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Die Personalausweisgebührenverordnung schreibt eine Einzelfallprüfung vor. Ein genereller Verzicht bzw. eine generelle Reduzierung bei Beziehern von ALG II ist deshalb nicht zulässig. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Personalausweisgebühren im Regelsatz enthalten sind. Deshalb muss der genannte Personenkreis die Personalausweisgebühr tatsächlich entrichten.

Der in Erlangen eingebrachten Stadtratsvorlage ist deshalb nichts hinzuzufügen.

Rosenzweig
 Rosenzweig

H. Vierheilig, Amt 50
Mit Kopie Beschluss Beirat Fürth

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	05.06.2013	öffentlich - Beschluss	

Reduzierung bzw. Verzicht auf Personalausweisgebühren

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat den Antrag des Bündnis90/Die Grünen vom 17.04.2013 auf Reduzierung bzw. Verzicht auf Personalausweisgebühren gem. § 1 Abs. 6 PAuswGebV abzulehnen.

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 6 PAuswGebV kann die Gebühr für einen Personalausweis ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 21.12.2011 den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieser Thematik im Freistaat Bayern Folgendes mitgeteilt:

„Weil die Gebühren für den zum 01.11.2010 eingeführten neuen Personalausweis in den ab 01.01.2011 geltenden Regelbedarf eingerechnet worden sind, ist im Regelfall die Personalausweisgebühr in Höhe von 22,80 Euro bzw. 28,80 Euro nach § 1 Abs.1 PAuswGebV zu entrichten. Unbeschadet dessen sind jedoch auch für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII weiterhin Einzelfälle denkbar, in denen eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV pflichtgemäßem Ermessen entspricht.

Generell erfordert die Feststellung, ob eine Bedürftigkeit der Antrag stellenden Person gegeben ist und damit eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV durch die Personalausweisbehörde erfolgen kann, eine Einzelfallüberprüfung. Die dafür notwendigen Daten sind primär unmittelbar beim Betroffenen zu erheben...

...Da es keine rechtliche Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft gibt, muss der Betroffene auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hingewiesen werden (§ 67 a Abs. 3 Satz 3 SGB X). Daneben muss ein Hinweis auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung in Schriftform erfolgen (§ 67 b Abs. 2 SGB X)....“

Seit Einführung des **neuen elektronischen Personalausweises (ePA)** wurde im Bereich der Stadt Fürth nur ein ePA für einen Bedürftigen gebührenfrei erteilt. Im Bereich der Städte Nürnberg und Erlangen wird die Angelegenheit ebenso streng nach den Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums des Innern behandelt.

Die Bürgerämter Nürnberg und Erlangen wollen auch künftig Reduzierungen bzw. Verzichte auf Personalausweisgebühren nur in seltenen Ausnahmefällen bei tatsächlich nachgewiesener Bedürftigkeit im Sinne der Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums des Innern gewähren.

Ein genereller Verzicht bzw. eine Reduzierung der Personalausweisgebühr für bedürftige Personen im Sinne des Antrages Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 sollte daher aufgrund einer Gleichbehandlung in der Städteachse auch in Fürth nicht erfolgen. Bei Verzicht würden Gebührenauffälle von jährlich bis zu 70.000 € entstehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten €	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgeramt**

Fürth, 16.05.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgeramt
Herr Rainer Baier

Telefon:
(0911) 974-2330

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/221/2013

4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen - Willi-Grasser-Straße Süd - hier: Erlass einer Veränderungssperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.01.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	06.02.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Rechtsabteilung, Bauaufsichtsamt

I. Antrag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen – Willi-Grasser-Straße Süd – (Entwurf vom 02.01.2014 – siehe Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 10.07.2012 beschlossen, für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Willi-Grasser-Straße Süd – aufzustellen (Anlage 2).

Der bisherige Bebauungsplan Nr. F 217 mit seinen Deckblättern entbehrt spezieller Regelungen zur Art der Nutzung, die eine Umsetzung des städtebaulichen Einzelhandelskonzepts ermöglichen. Es ist daher beabsichtigt, ohne den Gebietscharakter des Gewerbegebiets grundsätzlich zu verändern, das Planungsrecht hinsichtlich der Art der Nutzung auf einen aktuellen Stand zu bringen und das Einzelhandelskonzept umzusetzen.

Auf dem Grundstück Sylvaniastraße 14 in Frauenaaurach befindet sich eine Nahversorgungseinrichtung mit einem Lebensmittelmarkt, zu dem auch ein Bäcker, ein Metzger, ein Getränkemarkt sowie ein Drogeriemarkt gehörten. Für den früher von der Firma Schlecker betriebenen Drogeriemarkt wurde ohne eine Genehmigung der Nutzungsänderung ein Sortimentswechsel vollzogen. Dort betreibt die Firma KiK Textilien und Non-Food GmbH auf einer Fläche von 374 qm einen Textilmarkt. Mit Bescheid vom 12.03.2013 wurde dem Betreiber die weitere Nutzung der Räume für eine Dauer von zwölf Monaten untersagt. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage der Firma KiK wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 03.06.2013 abgewiesen. Eine Beschwerde der Firma KiK gegen diesen Beschluss des VG Ansbach beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) wurde mit Beschluss vom 05.11.2013 ebenfalls abgewiesen.

Auf der Grundlage des Bescheids zur Nutzungsuntersagung vom 12.03.2013 kann bis zum 11.03.2014 ein etwaiger Bauantrag zu einer Verkaufsflächennutzung mit innenstadtrelevanten Sortimenten zurückgestellt werden, um die städtebaulichen Ziele mittels Bebauungsplan zu sichern. Da das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan allerdings nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, muss vor dem 12.03.2014 eine Veränderungssperre gemäß § 14

BauGB beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden, um die Planungsziele zu sichern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass einer Veränderungssperre (Anlage 1) für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 nach den Vorschriften des BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:** 1. Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre vom 02.01.2014
2. Aufstellungsbeschluss vom 10.07.2012 (Auszug)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 21.01.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen – Willi-Grasser-Straße Süd – (Entwurf vom 02.01.2014 – siehe Anlage 1) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen – Willi-Grasser-Straße Süd –

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Erlangen hat am 10.07.2012 die Aufstellung des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Willi-Grasser-Straße Süd – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3.
- (2) Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

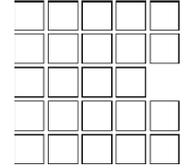
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Erlangen.

§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

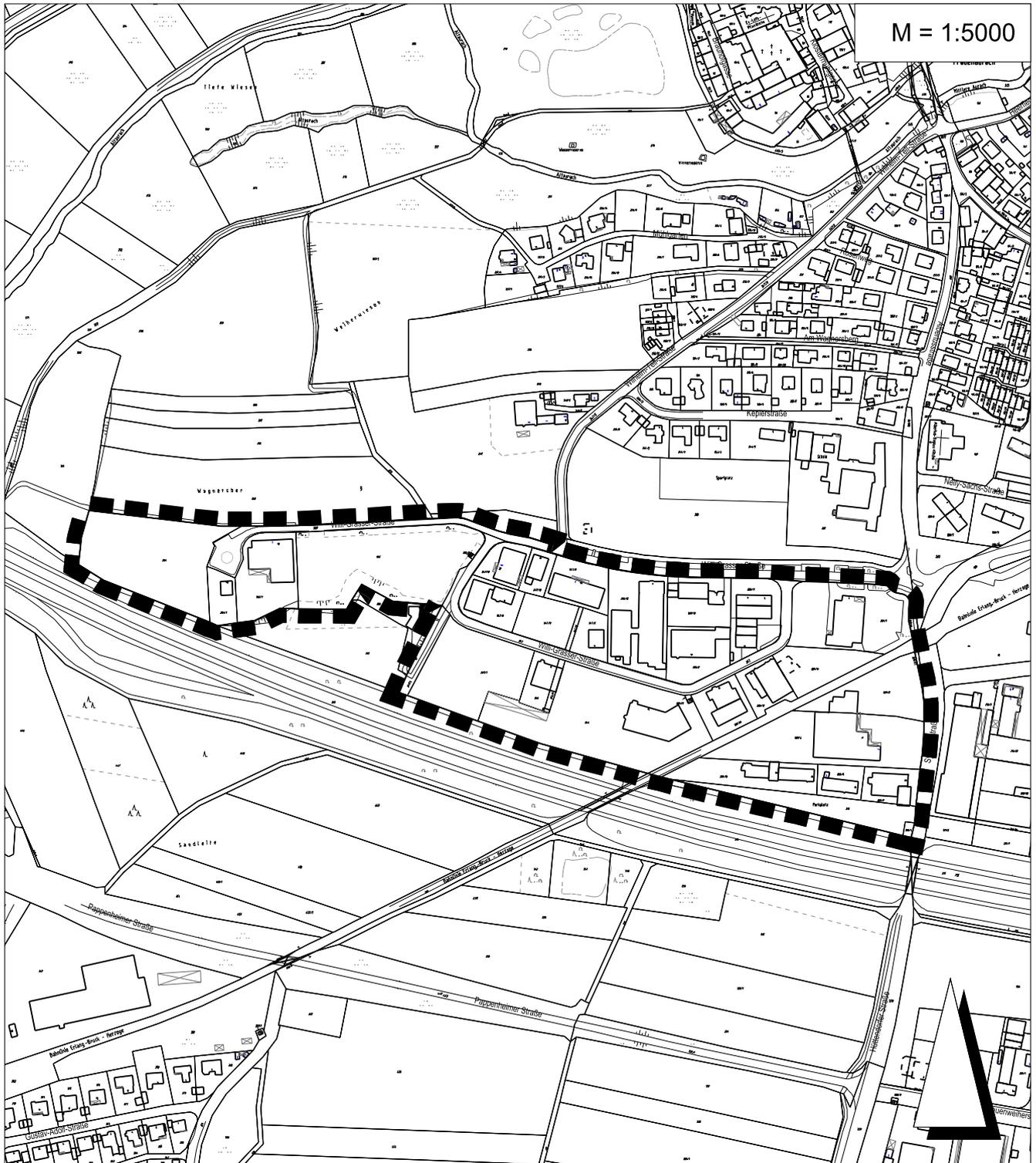
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Unabhängig hiervon tritt sie spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen

Stadt Erlangen



- Willi-Grasser-Straße Süd -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: 02.01.2014

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/159/2012

**4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen
- Willi-Grasser-Straße-Süd -
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.07.2012	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bebauungsplan Nr. F 217 – Frauenaarach Süd-West – der Stadt Erlangen ist für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 durch das 4. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Firma PROJEKTA Grundstücksverwertungs GmbH hat am 19.03.2012 einen Bauantrag zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück Sylvaniastr.14 in Frauenaarach eingereicht. Der Lebensmittelmarkt ist Teil einer Nahversorgungseinrichtung, zu der auch ein Bäcker, ein Metzger, ein Getränkemarkt sowie ein Drogeriemarkt gehören. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. F 217 (Inkrafttreten am 25.06.1987), in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

Für den bisher von der Firma Schlecker betriebenen Drogeriemarkt wird von der Firma PROJEKTA als Nachnutzung nach dessen Schließung ein Textildiscounter in Betracht gezogen. Dies widerspricht dem Städtebaulichen Einzelhandelskonzept (SEHK) der Stadt Erlangen, welches das zentrenrelevante Sortiment Textil am Standort Frauenaarach ausschließt.

Ziele der Bebauungsplanänderung sind die planungsrechtliche Umsetzung des SEHK durch den Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente, die Umstellung auf die Anwendbarkeit der Bau-nutzungsverordnung 1990 und die Sicherung der Funktion der Gewerbegebiete.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die als Gewerbegebiete ausgewiesenen Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. F 217 südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 und hat eine Größe von ca. 9,75 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Das SEHK wurde als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Stadt Erlangen beschlossen und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Standort Frauenaurach ist demnach als Nahversorgungslage des Typs I definiert (Typ I = mit Lebensmittelmarkt > 800 m² Verkaufsfläche; siehe Anlage 2).

e) Städtebauliche Ziele

Ziel ist es, die wohnungsnahе Versorgung der Frauenauracher Bürger zu sichern und das Erlanger Einzelhandelskonzept planungsrechtlich umzusetzen. Gleichzeitig sollen die Gewerbegebiete in ihrer Funktion, Gewerbebetriebe unterzubringen, gestärkt werden.

Mit dem 4. Deckblatt zum B-Plan Nr. F 217 sollen daher Regelungen zur Art der baulichen Nutzung neu bestimmt und detailliert festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbegebieten, für die auf der Grundlage des SEHK und der sog. „Erlanger Liste“ differenzierte Sortimentsfestsetzungen zu treffen sind (siehe Anlage 3).

Die Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, zum Maß der baulichen Nutzung und zur Höhenentwicklung der Gebäude sollen unverändert bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 4. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. F 217 – Willi-Grasser-Straße-Süd – der Stadt Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 217 durch das 4. Deckblatt für das Gebiet südlich der Willi-Grasser-Straße, westlich der Sylvaniastraße und nördlich der Bundesautobahn A 3 nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planentwurf mit Begründung für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Karte 17: Nahversorgungslage Frauenaaurach, Sylvaniastraße

69/70


Legende:
Einzelhandelsbestand:
Größenklassen

- ◇ 1.500 m² VK und mehr
- ◇ 800 m² bis < 1.500 m² VK
- 400 m² bis < 800 m² VK
- 100 m² bis < 400 m² VK
- < 100 m² VK

Branchen

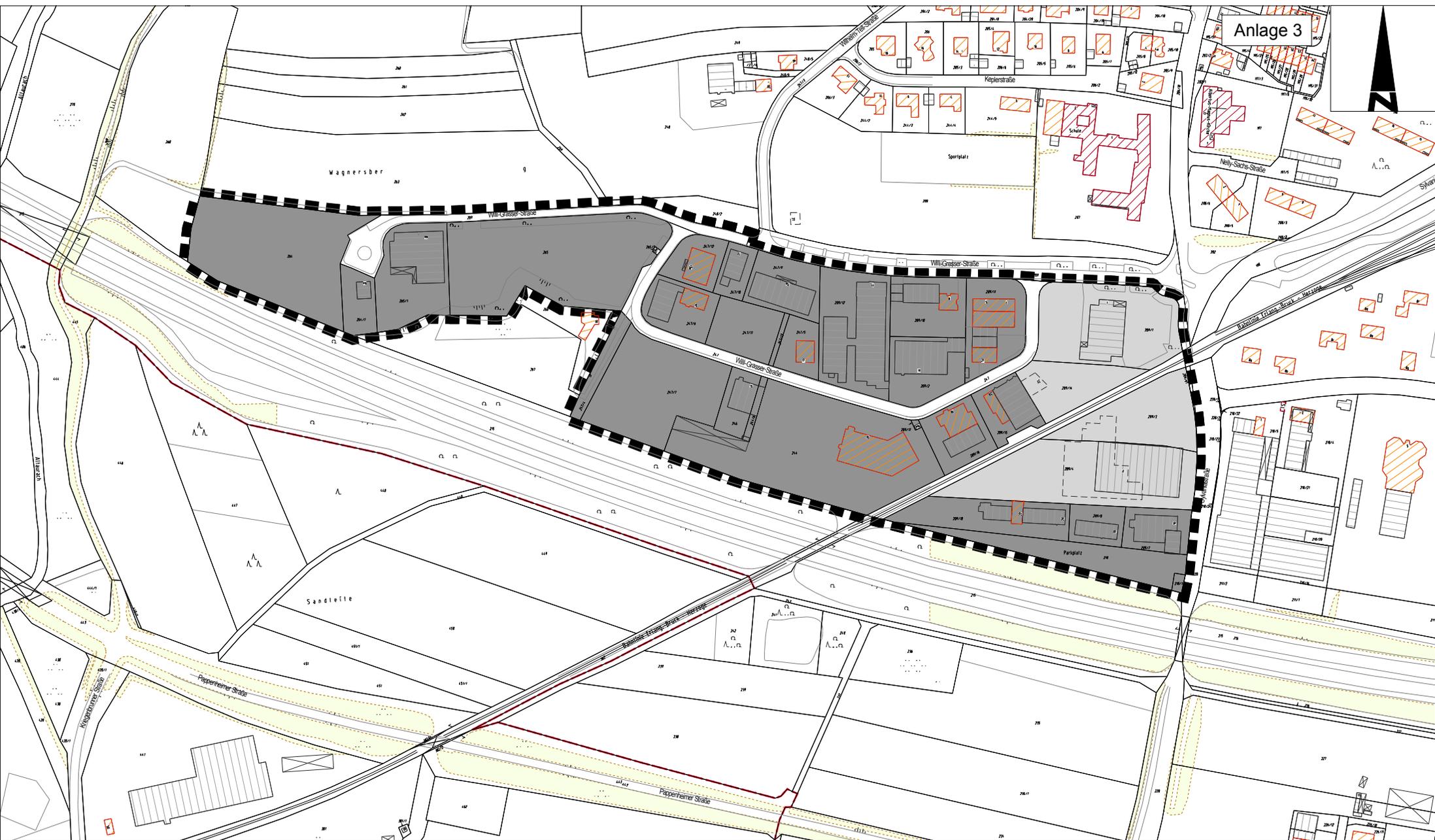
- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheit, Körperpflege
- Blumen, zool. Bedarf
- Bücher, PBS, Spielwaren
- Bekleidung, Schuhe, Sport
- Elektrowaren, Medien, Foto
- Hausrat, Einrichtung, Möbel
- Bau-, Garten- und Heimwerkerbedarf, Bodenbeläge
- Optik, Uhren, Schmuck
- Sonstiger Einzelhandel

Zentrale Versorgungsbereiche:

- Innenstadt
- Nahversorgung Typ I
- Nahversorgung Typ II

Ausschnitt aus dem Städtebaulichen Einzelhandelskonzept der Stadt Erlangen

* E-aktiv markt Bächmann wurde Mitte 2010 geschlossen (Nachnutzung: Fish Bull Qualitätswerkzeuge).



GE I gemäß § 8 BauNVO
 Nahversorgungszone Typ I gemäß SEHK

Ausgeschlossen: Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß "Erlanger Liste"

Zulässig: Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß "Erlanger Liste"
 Einzelhandel mit nicht - zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Erlanger Liste“

GE II gemäß § 8 BauNVO

Ausgeschlossen: Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß "Erlanger Liste"

Zulässig: Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß "Erlanger Liste"



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

4. Deckblatt zum BPlan Nr. F 217

Geplante Änderungen hinsichtlich Art der baulichen Nutzung

Bearbeitet: 611.2 / smm

Gezeichnet: 611.3 / pjb

erstellt: 05.07.2012

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Veranstaltungen Februar, März und April 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/331/2014	3
TOP Ö 6.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/332/2014	5
Antragsliste StR 06.02.2014 13-2/332/2014	6
TOP Ö 6.3 Schwerpunkte der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion	
Mitteilung zur Kenntnis V/029/2014	9
TOP Ö 8 Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung	
Beschluss Stand: 29.01.2014 112/109/2014	10
DVLoB_01_01_2014 112/109/2014	12
TOP Ö 9 Änderung des Regelwerks über zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte	
Beschluss Stand: 29.01.2014 112/110/2014	25
Zusatzprämien_Anlage_HFPA_2014_01_29 112/110/2014	27
TOP Ö 10 Änderung der Satzung und der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsausschusses	
Beschluss Stand: 29.01.2014 30/013/2013	30
Anlage_1_AIB_Änderungssatzung 30/013/2013	34
Anlage_2_AIB_Änderung_Wahlordnung 30/013/2013	35
Anlage_3_Synopse_Satzung 30/013/2013	38
Anlage_4_Synopse_Wahlordnung 30/013/2013	40
TOP Ö 11 Maßnahmen der Stadt bei GGFA Stellenkürzungen	
Beschluss Stand: 29.01.2014 II/286/2014	50
Antrag Grüne Liste Nr. 019/2014 II/286/2014	52
Antrag SPD-Fraktion Nr. 020/2014 II/286/2014	53
TOP Ö 12 Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung für Sondersonderleistungen	
Beschlussvorlage 50/145/2014	55
Anlage 1 Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2013	57
Anlage 2 Fraktionsantrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 55-2013	59
Anlage 3 Gesprächsnotiz des Bürgeramtes vom 10.01.2014 mit Beschluss des Stadtrates	60
TOP Ö 13 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. F 217 der Stadt Erlangen - Willi-Grünwald	
Beschluss Stand: 21.01.2014 611/221/2013	63
Anlage 1: Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre vom 02.01.2012	65
Anlage 2: Aufstellungsbeschluss vom 10.07.2012 (Auszug) 611/221/2013	67
Inhaltsverzeichnis	71